

# **Richtlinien zur Gewährung von Bildung und Teilhabe (SGB II, BKGG, SGB XII und AsylbLG)**



**Impressum****Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
59425 Unna  
E-Mail: [martina.sommer@kreis-unna.de](mailto:martina.sommer@kreis-unna.de)  
<http://www.kreis-unna.de> bzw. [www.bildungspaket.kreis-unna.de](http://www.bildungspaket.kreis-unna.de)

**Gesamtleitung**

FB 50  
Norbert Diekmännken, Fachbereichsleitung Arbeit und Soziales  
Janina Schölzel, Sachgebietsleitung Soziale Sicherung  
Martina Sommer, Koordinatorin für Bildung und Teilhabe

**Druck**

Hausdruckerei Kreis Unna

**Stand**

01.12.2018; 4. Auflage

<b>1</b>	<b>Anwendungshinweise zu den Richtlinien .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Kurzbeschreibung Bildung und Teilhabe.....</b>	<b>1</b>
2.1	Anspruchsberechtigte § 28 Abs. 1 SGB II, § 6b BKGG, § 34 Abs. 1 SGB XII bzw. § 3 AsylbLG .....	3
2.1.1	Leistungen der Bildung (Abs. 2 bis 6):.....	4
2.1.2	Leistung der Teilhabe (Abs. 7).....	5
2.2	Verfahren nach SGB II   BKGG   SGB XII   AsylbLG .....	6
2.2.1	Antragstellung   Zuständigkeit .....	6
2.2.2	Berechtigte Selbsthilfe nach § 30 SGB II und § 34 SGB XII / Leistung   Zahlung .....	8
2.2.3	Bescheid (Kostenübernahmeerklärung) Ablehnungen.....	9
2.2.4	Aufhebungen   Rückforderungen.....	9
2.2.5	Erreichen der Altersgrenze .....	11
2.2.6	Übergang aus dem SGB XII .....	11
2.2.7	Besonderheiten bei der Leistungsgewährung nach § 34, 34a SGB XII .....	11
2.2.8	Besonderheiten bei der Leistungsgewährung nach § 6b BKGG bei Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag .....	12
<b>3</b>	<b>(Schul-)ausflüge und mehrtägige (Schul-) Fahrten nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II.....</b>	<b>14</b>
3.1	Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen .....	14
3.2	Höhe der Leistung.....	15
<b>4</b>	<b>Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 3 SGB II.....</b>	<b>17</b>
4.1	Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen .....	17
4.2	Höhe der Leistung.....	17
4.3	Besonderheiten bei Antragstellung und Verfahren .....	17
<b>5</b>	<b>Schülerbeförderungskosten nach § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II .....</b>	<b>19</b>
5.1	Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen .....	19
5.2	Höhe der Leistung.....	19
5.3	Besonderheiten bei Antragstellung und Verfahren .....	23
<b>6</b>	<b>Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 5 SGB II.....</b>	<b>24</b>
6.1	Wesentlicher Inhalt, Tatbestandsvoraussetzungen .....	24
6.1.1	Wesentlicher Inhalt .....	24
6.1.2	Tatbestandsvoraussetzungen .....	24
6.2	Höhe der Lernförderung, Angemessenheit und Geeignetheit .....	31
6.3	Antragstellung und Verfahren .....	34
<b>7</b>	<b>Mittagessen nach § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II.....</b>	<b>36</b>
7.1	Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen .....	36

7.2	Höhe der Leistungen .....	36
7.3	Antragsstellung und Verfahren.....	37
<b>8</b>	<b>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs. 7 SGB II, § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII.....</b>	<b>40</b>
8.1	Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen.....	40
8.2	Höhe der Leistungen .....	434
8.3	Antragsstellung und Verfahren.....	44
<b>9</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>45</b>

## 1 Anwendungshinweise zu den Richtlinien

Die Richtlinien in der 4. Auflage sollen das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) in einem Gesamtzusammenhang behandeln und dabei auf Problemstellungen bei der praktischen Bearbeitung von Anträgen eingehen, die sich aus der Einschätzung der Sachbearbeitung vor Ort und aus den Gesprächen mit den Beteiligten am Verfahren ergeben haben. Sie sollen Hilfestellung geben, die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gesetzeskonform und einheitlich anzuwenden. Dies ist insbesondere für eine gerichtsfeste Entscheidungspraxis geboten. Hierzu enthalten die Richtlinien die notwendigen Prüfkriterien für die Entscheidungen des Jobcenters für den SGB II-Bereich. Gleichzeitig gelten diese Richtlinien für den anspruchsberechtigten Personenkreis nach SGB XII, AsylbLG und BKGG, ggf. unter Berücksichtigung teils abweichender gesetzlicher Regelungen für diese Anspruchsberechtigten.

Die Neuauflage der Richtlinien greift insbesondere die Regelungen des AsylbLG sowie Änderungen im Bereich Lernförderung und der mehrtägigen Schulfahrten auf.

Die Richtlinien sollen sich kontinuierlich weiterentwickeln. Hierzu können Problemstellungen mit Lösungsvorschlägen an den Kreis Unna über die Ansprechpartner für das Bildungs- und Teilhabepaket bei den Kommunen und dem Jobcenter herangetragen werden.

Kontakt: [martina.sommer@kreis-unna.de](mailto:martina.sommer@kreis-unna.de)

## 2 Kurzbeschreibung Bildung und Teilhabe

Die Leistungen werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen bzw. neben dem Grundleistungsanspruch auf Wohngeld bzw. Kinderzuschlag gesondert erbracht; sie stellen nach dem gesetzlichen Willen einen **eigenständigen Bedarf** dar. Durch die zielgerichtete Leistung soll eine stärkere Integration hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft erreicht werden.

Ausdrücklich wird auf das „**Hinwirkungsgebot**“ (SGB II) hingewiesen. Danach wirken die Leistungsträger und ihre einzelnen Ämter darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB II). In diesem Sinne sollten Eltern weiterhin motiviert werden, **Anträge** (auch Folgeanträge) zu stellen, um tatsächlich in den Genuss der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu gelangen.

Insoweit ist auch der vom MAGS herausgegebene Flyer in deutscher, türkischer, russischer, arabischer und tigrinischer Sprache zu nutzen, der in einer überarbeiteten Neuauflage vorliegt.

Bei Bedarf kann dieser unter [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de) bestellt werden. Unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de) oder in der Wissensdatenbank unter „Wissenswertes“ stehen einige der Flyer auch zum Download bereit.

Dem folgend handelt es sich bis auf die für Lernmittel zur Verfügung gestellten Leistungen und die ggfls. zu übernehmenden Schülerfahrtkosten um **Sachleistungen**. Abweichend vom Sachleistungsprinzip sind bei

Ausflügen, Fahrten und bei sozialer und kultureller Teilhabe, z.B. für Ausrüstungsgegenstände, Geldleistungen unter den Voraussetzungen nach Ziffer 3.3 bzw. 8.1 möglich. Zur Sicherstellung derselben sind **Direktzahlungen an Anbieter** nach vorheriger Kostenübernahmeerklärung (Bescheid) an den Antragssteller und **Zweitschrift an den Leistungsanbieter** vorgesehen. Hierzu müssen die Anbieter einen Nachweis über die Kosten einreichen. (Vgl. Kostennachweise unter [www.bildungspaket.kreis-unna.de](http://www.bildungspaket.kreis-unna.de)).

### **Aufstockende Leistung**

Eine Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII (nicht dagegen bei Leistungen nach § 6b BKGG) ist auch möglich, wenn der Regelbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt werden kann, nicht aber die im Rahmen von Bildung und Teilhabe möglichen weitergehenden Leistungen. Hier gilt gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II i. V. m. § 36 SGB II die Auffangzuständigkeit des Jobcenters. **Letztlich ist damit das vorhandene einzusetzende Einkommen und Vermögen dem Regelbedarf zuzüglich der benötigten Bildungs- und Teilhabeleistungen gegenüber zu stellen.**

Werden nach Einbeziehung der Bildungs- und Teilhabeleistungen **keine laufenden** Leistungen, auch nicht zur Deckung der anfallenden Kosten der Unterkunft und Heizung, erbracht, können ggf. die Kosten von Bildung und Teilhabe aufgrund des Bezuges von Wohngeld oder aber des Kinderzuschlages (anteilig) übernommen werden. In diesen Fällen sollte der Antragssteller auf diese vorrangige Möglichkeit hingewiesen werden.

### **Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet Bedarfe für**

- Tagesschulausflüge, Tagesausflüge einer Kindertageseinrichtung  
(=Kostenübernahmeerklärung an den Antragsteller und Direktzahlung nach Zweitschrift an den Leistungsanbieter; auf Wunsch der Schule/Kita: Geldleistung an Eltern mit Bescheid),
- mehrtägige Schulfahrten, mehrtägige Fahrten einer Kindertageseinrichtung  
=Kostenübernahmeerklärung an den Antragsteller und Direktzahlung nach Zweitschrift an den Leistungsanbieter; auf Wunsch der Schule/ Kita: Geldleistung an Eltern mit Bescheid),
- den persönlichen Schulbedarf (01.08. in Höhe von 70,00 €, 01.02. in Höhe von 30,00 €),
- die Übernahme von Fahrtkosten zur i.d.R. nächstgelegenen Schule (Geldleistung mit Bescheid),
- Lernförderung (=Kostenübernahmeerklärung an Antragsteller und Direktzahlung nach Zweitschrift an den Leistungsanbieter)
- in schulischer Verantwortung bzw. über eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege angebotene gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bis auf einen **Eigenanteil in Höhe von 1,-- € pro Mittagessen** (=Kostenübernahmeerklärung an Antragsteller und Direktzahlung nach Zweitschrift an den Leistungsanbieter)
- die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft **begrenzt auf ein monatliches Budget von 10,-- €**. Hierunter zu fassen sind Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, anfallende Kosten für den Unterricht in künstlerischen Fächern (Musikunterricht) und in vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung, organisierte Ferienfreizeiten und Freizeitmaßnahmen (=Kostenübernahmeerklärung an den Antragssteller und Direktzahlung nach



Zweitschrift an den Leistungsanbieter). Zudem werden die tatsächlichen Aufwendungen (z.B. Ausrüstungsgegenstände) ausnahmsweise berücksichtigt, wenn sie im Zusammenhang mit den o.g. Aktivitäten entstehen und nicht zumutbar aus dem Regelsatz bestritten werden können (Geldleistung mit Bescheid).

Zur Direktzahlung in Ausnahmefällen an die Antragsteller, vgl. [Ziffer 2.2.8](#).

Alle Leistungen mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs sind **antragsabhängig**. -**Die Gewährung des Schulbedarfes nach § 6b BKGG ist antragsabhängig (vgl. [Ziffer 2.2.8](#))**.

Eine **Bewilligung** ist regelmäßig nur für maximal ein **Schul- bzw. Kalenderjahr auszusprechen**. Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen beginnt dabei das Schuljahr am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Ist ein Ende des Leistungsbezuges absehbar, ist ein entsprechend kürzerer Zeitraum zu wählen.

Im Nachfolgenden werden die einzelnen Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 ff Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in Verbindung mit § 28 SGB II, § 34, 34a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nach dem wesentlichen Inhalt, Leistungsvoraussetzungen, Höhe der Leistung, Antragstellung und dem Verfahren erörtert.

## **2.1 Anspruchsberechtigte § 28 Abs. 1 SGB II, § 6b BKGG, § 34 Abs. 1 SGB XII bzw. § 3 AsylbLG**

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II<sup>1</sup>, dem SGB XII, nach dem AsylbLG oder von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld, die noch keine 25 Jahre alt sind<sup>2</sup> bzw. im Fall sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft noch keine 18 Jahre alt sind.

Eine Anspruchsberechtigung kann sich auch für Personen ergeben, die keine laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt erhalten. Hier ist insbesondere die abweichende Bedarfsberechnung zu beachten, siehe hierzu: § 7 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II i. V. m. § 5 a Alg II-VO. Für Leistungsempfänger nach dem SGB XII sind die Kapitel 3 und 11 SGB XII zu beachten.

Bei einem Anspruch auf BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe ist § 7 Abs. 5 SGB II zu beachten. Demnach haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und nach dem SGB III im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. **Ausnahmen hierzu finden sich in § 7 Abs. 6 SGB II. Ein Anspruch auf BAföG schließt hingegen eine Förderung nach § 6b BKGG nicht aus.** (vgl. [2.2.8](#))

<sup>1</sup> Anspruchsgrundlage: §§ 19, 28 SGB II

<sup>2</sup> Vg. abweichende Ausführungen zu SGB XII (Kapitel IV.): Berücksichtigung von Bedarfen auch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus möglich. Da die Vorschrift des § 3 Abs. 3 AsylbLG auf die §§ 34 ff. SGB XII verweisen, gilt auch für Leistungsberechtigte nach AsylbLG keine Altersgrenze.

### 2.1.1 Leistungen der Bildung (Abs. 2 bis 6):

Leistungen für Bildung erhalten Schüler und Schülerinnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten<sup>3</sup>

Zu den allgemeinbildenden Schulen im Sinne von § 10 Schulgesetz NW gehören:

- Grundschule
- Realschule, Hauptschule, Gymnasium, Gesamtschule
- Förderschule
- Sekundarschule
- Gemeinschaftsschule
- Weiterbildungskolleg (z.B. Abendrealschule, Abendgymnasium, Kollegschulen)
- staatlich anerkannte und genehmigte Privatschulen
- Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören in Nordrhein – Westfalen zu den allgemeinbildenden Schulen

Zu den berufsbildenden Schulen gehören nach § 22 Schulgesetz NW:

- Berufsschule (einschließlich Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis =Werkstattjahr, Berufsorientierungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundschuljahr)
- Berufsaufbauschule
- Berufsfachschule
- Fachoberschule
- Fachgymnasium | berufliches Gymnasium
- Berufsoberschule
- Fachschule
- Fachakademie

Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe, die nicht vom SchulG NRW erfasst werden, gelten zwar nach § 6 Absatz 2 SchulG ausdrücklich nicht für Heilberufe und Heilhilfsberufe. Diese Schulen sind jedoch unter dem organisationsrechtlichen Begriff der berufsbildenden Schule zu fassen und erfüllen ebenfalls die Voraussetzung der berufsbildenden Schule im Sinne von § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII)

Ergänzungsschulen (z.B. griechisches Gymnasium) sind über alle Leistungsarten des Bildungspaketes förderungsfähig, wenn die Schule gem. § 118 SchulG anerkannt ist.

Der Besuch von Förderschulen ist grundsätzlich über alle Leistungsarten des Bildungspaketes förderungsfähig.

**Lehrgänge und Kurse** an Einrichtungen der Weiterbildung (VHS, Bildungswerke etc.) nach dem Weiterbildungsgesetz fallen weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen und sind somit über das BuT **nicht** förderungsfähig.

<sup>3</sup> Keine Altersbegrenzung bei Leistungen nach § 34 Abs. 1 SGB XII.





Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kursen an Volkshochschulen, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, haben **keinen Anspruch** auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in den Fällen, in denen auf die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes verwiesen wird (Lernförderung, Schulfahrten). **Dagegen besteht ein Anspruch dort, bei denen ein allgemeiner Schulbegriff verwendet wird (Schulbedarfspaket)**<sup>4</sup>

Die Ausbildungsvergütung ist die monatliche Bezahlung eines Auszubildenden im Rahmen der dualen Berufsausbildung (z.B. an Berufsschulen). Diese schließt eine Gewährung aus.

Leistungen nach § 28 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB XII (eintägige Ausflüge, mehrtägige Ausflüge) und Abs. 6 (Mittagessen) können auch Kinder erhalten, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Der Begriff der Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte) ergibt sich aus § 22 Abs. 1 S. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Kinder, die in einer Kindertagespflege nach dem § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII betreut werden, haben ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach Abs. 2 (Tagesausflüge, mehrtägige Fahrten) und Abs. 6 (Mittagessen), da der Begriff „Kindertageseinrichtung“ im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets weit zu verstehen ist und auch die Kindertagespflege erfassen soll.<sup>5</sup> Der Begriff umfasst demnach sowohl Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII als auch Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

### 2.1.2 Leistung der Teilhabe (Abs. 7)

Leistungen zur Teilhabe erhalten Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein Schulbesuch ist hier nicht Anspruchsvoraussetzung! In dem Jahr, in dem der Leistungsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet (**bis Monatsende des 18. Geburtstages**), werden Leistungen zur Teilhabe anteilig erbracht.

---

<sup>4</sup> Landessozialgericht Rheinland-Pfalz L6 AS 303/15 27.04.2016.

<sup>5</sup> Vgl. BT-Drucks. 17/4095 vom 2. Dezember 2010, Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales, S. 33.

## 2.2 Verfahren nach SGB II | BKGG | SGB XII | AsylbLG

### 2.2.1 Antragstellung | Zuständigkeit

Entscheidend ist es, das Verfahren unbürokratisch und lebensnah zu gestalten, um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern gelangen.

Leistungen nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 3 AsylbLG, mit Ausnahme der Leistungen nach Abs. 3 (Schulbedarfspaket), sind gesondert zu beantragen. Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger müssen auch das Schulbedarfspaket gesondert beantragen.

Antragsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern sowie Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II, § 36 SGB I). Für den Bereich des § 6b BKGG ergibt sich diese Rechtsfolge aus § 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 3 BKGG, § 36 SGB I. Erfolgt die Antragstellung durch ein minderjähriges Kind, ist die gesetzliche Vertretung über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen zu unterrichten.

§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II gilt auch für die Leistungen des Bildungspaketes. Leistungen werden nicht für die Zeit vor der Antragstellung erbracht. Die Antragstellung wirkt auf den Ersten des Antragsmonats zurück. Nach § 37 Abs. 2 wirkt der Antrag auf soziale und kulturelle Teilhabe, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes nach § 41 Abs. 1 Satz 4 bzw. 5 zurück (gilt nicht im SGB XII).

Zur Bestimmung des Antragszeitpunktes bei berechtigter Selbsthilfe nach § 30 SGB II und § 34 b SGB XII siehe Ziffer 2.2.2.

Zurzeit soll für jede einzelne Leistung und jeden Leistungsberechtigten nach § 28 Abs. 2 und 4-7 SGB II und § 34a Abs. 1 SGB XII gesondert ein Antrag gestellt werden. Die aktuellen Anträge, die Muster für Kostennachweise und die schulische Stellungnahme zum Lernförderbedarf stehen unter <http://www.bildungspaket.kreis-unna.de> zum Download bereit.

**Bei fehlender Angabe zur Fälligkeit auf den Kostennachweisen gilt der Posteingang als Fälligkeitsdatum.**

Gleichwohl ist die fristwahrende, formlose bzw. konkludente Antragsform über alle Bedarfe (Globalantrag<sup>6</sup>) nach § 28 Abs. 2 - 7 SGB II ebenfalls zulässig, sofern der Wille zur Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen daraus eindeutig erkennbar hervorgeht, die Antragsberechtigung vorliegt und das Jobcenter oder der Kreis Unna hierüber Kenntnisnahme hat. Ebenso ist die konkludente Antragsstellung in Form einer Liste zugelassen, soweit diese rechtssicher erfasst und dokumentiert wird (= Zuordnung zu einem individuellen Leistungsfall)<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Ein einheitlicher Globalantrag ist in Bearbeitung und wird ab dem Schuljahr 2019/20 zur Verfügung gestellt.

<sup>7</sup> Z.B. Kind nimmt am Mittagessen teil, Kind geht zum Sportverein. Nach dem „Hamburger Verfahren“ werden Anträge über eine Liste erfasst und konkretisiert.



Sofern Leistungsanbieter individuelle Anträge insbesondere für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gesammelt an den Kreis Unna bzw. das Jobcenter weiterleiten, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er beim Kreis Unna, dem Jobcenter, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung oder der Familienkasse im Sinne von § 16 SGB I eingegangen ist. Zu den vorgenannten Stellen zählen auch Kindertageseinrichtungen und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde oder Stadt. Mit den Kirchen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege können im Sinne von § 18 SGB II bzw. § 5 SGB XII Verabredungen getroffen werden, dass auch diese Anträge fristwährend und konkludent annehmen können. Eine derartige Verabredung trifft der Kreis Unna mit den Einrichtungen. Ein Eingangsvermerk bzw. Stempel ist auf jedem einzelnen Antrag durch die vorgenannten Einrichtungen vorzunehmen.

Erwerbsfähige Personen, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II beziehen, können Leistungen nach § 28 SGB II beantragen. Hier ist § 5a der ALG II VO zu beachten, der **Prüfbeträge** für Ausflüge und mehrtägige Schulfahrten enthält. Demnach sind der Prüfung der Hilfebedürftigkeit folgende Beträge zu Grunde zu legen:

1. Für (Schul-) Ausflüge ein Betrag von 3,-€/Monat
2. Für mehrtägigen (Schul-) Fahrten monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige (Schul-) Fahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt
3. Für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung der in § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag

Das Jobcenter Kreis Unna entscheidet über Anträge auf Bildung und Teilhabe, wenn die Kinder und Jugendlichen Sozialgeld (SGB II) oder Arbeitslosengeld II erhalten. Die Entscheidung über Anträge auf Bildung und Teilhabe ohne lfd. SGB II-Leistungsbezug oder Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerberleistungen oder SGB XII-Leistungen erfolgt beim Jobcenter. (Auffangzuständigkeit gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 36 SGB II).

Für die Entscheidung über Anträge von Kindern und Jugendlichen im Wohngeldbezug (auch: Kinderwohngeld), im Bezug des Kinderzuschlages, Sozialhilfe oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung und Leistungen nach dem AsylbLG ist der Kreis Unna zuständig. Die Anträge können beim Kreis Unna, den örtlichen Wohngeldstellen, Bürgerämtern und | oder Sozialämtern in den jeweiligen Rathäusern gestellt werden. Es ist gewährleistet, dass die Anträge zuständigkeitshalber an den Kreis Unna weitergeleitet werden.

Die Zuständigkeit des Jobcenters bzw. des Kreises Unna ist gegeben, wenn die **Fälligkeit der Geldleistung** bzw. der zu zahlenden Dienst- und Sachleistung nachweislich in den jeweiligen Bewilligungszeitraum der jeweiligen Grundleistung fällt.

**Erstattungen i. S. d. §§ 102 ff SGB X zwischen Jobcenter und Kreis Unna beim Wechsel der Grundleistung von SGB II zu Wohngeld oder Kinderzuschlag oder umgekehrt werden nicht durch den Bund**

**durchgeführt**, da der Kreis Unna als alleiniger Kostenträger der Bildungs- und Teilhabeleistungen fungiert (anderenfalls läge eine »In-Sich-Erstattung« vor). **Ausnahme:** Wechsel von Asylbewerberleistungen zu Leistungen des Job Centers.

## 2.2.2 Berechtigte Selbsthilfe nach § 30 SGB II und § 34b SGB XII | Leistung | Zahlung

Die Leistungen werden mit Ausnahme der Leistungen für das Schulbedarfspaket, Schülerbeförderungskosten und ggf. (Schul-) Fahrten, (Schul-) Ausflüge und Ausstattung für soziale und kulturelle Teilhabe durch eine Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht. Der Leistungsberechtigte erhält eine Kostenübernahmeerklärung (Bescheid), der Leistungsanbieter **immer eine Zweitschrift** und eventuell zusätzliche Abrechnungsbögen zur vereinfachten Abrechnung z.B. beim gemeinschaftlichen Mittagessen. Diese sind für den Leistungsanbieter nicht verpflichtend. Alternativ dürfen personenbezogene Listen und Belege mit gleichem Informationsgehalt eingereicht werden. Die Zahlungen für die Sach- und Dienstleistungen, aber auch die Abtretung des Eigenanteils aus der SGB II-Regelleistung muss unter den vom Leistungsanbieter festgelegten Zahlungsmodalitäten (I-BAN, Verwendungszweck, Fälligkeit etc.) überwiesen werden. Eine Überweisung unter alleiniger Angabe des Aktenzeichens oder der Nummer der Bedarfsgemeinschaft scheidet aus Gründen der Zuordnung der Zahlung zum jeweiligen Kind beim Leistungsanbieter aus.

Unter den Voraussetzungen der **berechtigten Selbsthilfe** kann auch die Erstattung von bereits zuvor z.B. von den Eltern beschafften Sach- und Dienstleistungen nach § 30 SGB II respektive § 34b SGB XII erfolgen.

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an den Anbieter in Vorleistung, ist der Kreis Unna bzw. das Jobcenter zur Übernahme der berücksichtigten Aufwendungen verpflichtet, soweit

- unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 vorlagen und
- zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- und Dienstleistung **ohne eigenes Verschulden** nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt (§ 30 SGB II | § 34 SGB XII).

Nach der Gesetzesbegründung sind z.B. folgende Fälle mit der Regelung gemeint:<sup>8</sup>

- Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf **Barzahlung** durch den Kunden
- Der kommunale Träger kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist der Fall, wenn
  - der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert hat oder säumig handelt,
  - es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

<sup>8</sup> BT-Drs. 17/12036, S. 8



Ein Verschulden ist dabei in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn der gewissenhafte Leistungsberechtigte die im Rechtsverkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat.

Das Sach- und Dienstleistungsprinzip i. S. d. § 29 SGB II (§ 34 SGB XII) wird in Verbindung mit § 30 SGB II (§ 34 b SGB XII) durch die nachträgliche Zahlung an die Eltern nicht durchbrochen, wenn entsprechende objektive Nachweise (z.B. Kontoauszug, Rechnung mit Quittungsaufdruck, offizielle Bescheinigung des Leistungsanbieters, gestempelte Quittung) über bereits erbrachte Zahlungen dem Jobcenter bzw. Kreis Unna vorgelegt werden.

**Geldleistungen an den Antragssteller von unter 0,50 € je Monat und Leistungsart unterliegen der Bagatellgrenze und werden nicht an den Antragssteller erstattet.**<sup>9</sup>

### 2.2.3 Bescheid (Kostenübernahmeerklärung) | Ablehnungen

Über **jede** Leistung muss **gesondert** entschieden werden. Handelt es sich um regelmäßige monatliche Leistungen (Mittagessen, Schülerbeförderungskosten, Lernförderung, monatliche Teilhabeleistungen) ist der Bewilligungszeitraum zu beachten. Bei Leistungen, die laufend für Schule und Kindertageseinrichtungen (Schülerbeförderung und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) erbracht werden, sollten die Bewilligungszeiträume entsprechend der Schul- und Kindergartenjahre 01.08. – 31.07. in Höhe von maximal zwölf Monaten festgelegt werden. **Ausnahme: Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erhalten Leistungen maximal für 6 Monate.** Das Jobcenter ist befugt, Regelungen im Einvernehmen mit dem Kreis Unna hinsichtlich der Dauer des Bewilligungszeitraumes für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) zu treffen<sup>10</sup>. Die gewährte Leistung ist nach Höhe und Dauer in dem Bescheid konkret und hinreichend bestimmt zu benennen, um nicht Ansprüche des Leistungsberechtigten auf weitergehende Leistungen bzw. für spätere Zeiträume entstehen zu lassen, z.B. >>...außerschulische Lernförderung für das Fach Deutsch mit einem Stundenumfang von insgesamt 10 Stunden, durchzuführen bis zum 30.04.2019 beim Lehrer >>XY<<. Es werden Kosten in Höhe von >>yz<< pro Stunde übernommen.<<

Der Leistungsanbieter **ist in jedem Fall** ohne Angabe von Gründen über die Ablehnung zu informieren, sofern ein Kostennachweis von diesem und die unterschriebene Datenschutzerklärung des Antragstellers vorliegen. Es ist ein Informationsschreiben und kein rechtsbehelfsfähiger Bescheid zu erstellen.

### 2.2.4 Aufhebungen | Rückforderungen

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 SGB III). Bei einer Aufhebung der Entscheidung über die gesamten Leistungen nach dem SGB II sind auch die Entscheidungen über die Leistungen nach § 28 SGB II ganz oder teilweise aufzuheben und die Leistungen zurückzufordern.

<sup>9</sup> Vgl. BSG B 14 AS 35/12 R zu § 41 Abs. 2 SGB II aF.

<sup>10</sup> Siehe: Verfügung zur Bewilligung von Mittagessen i.R. BUT vom 05.07.2012, Jobcenter: Fachexperte Leistung.

Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des SGB III über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 1 und Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 4 SGB III).

Auf die Erstattungsnormen des § 40 Abs. 3 SGB II i. V. m. § 50 SGB X wird hingewiesen. Pauschal erbrachte Sachleistungen (z.B. Mittagessen) sind gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB II in Geld zu erstatten.

Von der Geltendmachung einer Rückforderung **kann** abgesehen werden, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Rückforderungsanspruchs stehen. Das Jobcenter ist befugt Regelungen im Einvernehmen mit dem Kreis Unna hinsichtlich der Rückzahlung zu treffen, um unwirtschaftliches Verwaltungshandeln zu vermeiden. Auch bei Direktzahlungen erfolgt die Aufhebung und Erstattung gegenüber dem Leistungsberechtigten.

Eine gleichartige Regelung sieht das SGB XII nicht vor (Siehe hierzu [2.2.7](#)). Von der Geltendmachung eines Erstattungsbetrages unter 5 € soll bei der Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG und § 34a SGB XII abgesehen werden.

Bei Aufhebungen von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG erfolgen Erstattungen von Antragstellern im Regelfall nicht. Hinsichtlich der entsprechenden Anwendung des § 40 Abs. 3 S. 2 SGB II im Rahmen von § 6b Abs. 3 BKGG liegt der Unterschied zur Anwendung der Regelung im SGB II darin, dass der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld zwar Anspruchsvoraussetzung für eine Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist, aber darüber hinaus kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Leistungen einerseits und Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits besteht. Beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld handelt es sich um eigenständige Leistungen, die unter jeweils speziellen Voraussetzungen von den zuständigen Behörden gewährt werden und die in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe und den dafür zuständigen Behörden stehen. Da die verschiedenen Behörden unabhängig voneinander agieren und auch kein Datenaustausch zwischen den Behörden vorgesehen ist, wäre schon die Kenntnis der Bildungs- und Teilhabestelle von einem Wegfall des Kinderzuschlages oder des Wohngeldes nicht sichergestellt. Zudem würde eine mit dem Wegfall von Kinderzuschlag oder Wohngeld verknüpfte Erstattungspflicht der Bildungs- und Teilhabeleistungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand in zwei Behörden mit sich bringen, der in vielen Fällen im Vergleich zur Höhe der zu erstattenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.<sup>11</sup>

Der Leistungsanbieter ist in jedem Fall ohne Angabe von Gründen über die Aufhebung und Leistungseinstellung zu informieren.

Es ist zu gewährleisten, dass Rückforderungen dem Kreis Unna analog zur Regelung bei den Kosten der Unterkunft wieder gutgeschrieben werden. **Hierzu ist bei Erlass des Bescheides der Rückforderungsbetrag unter Angabe der Fälligkeit zu kontieren.**

---

<sup>11</sup> Vgl. Auslegungsschreiben vom BMFSFJ am 05.04.12: Rückforderungen von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG. Vgl. auch Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales: Arbeitshilfe „Bildung und Teilhabe“, 4. Auflage, Abschnitt 3.

### 2.2.5 Erreichen der Altersgrenze

Leistungsberechtigte haben einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung nach § 28 Abs. 2 bis 6 SGB II oder § 34 Abs. 2 bis 6 SGB XII, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe nach § 28 Abs. 7 SGB II | § 34 Abs. 7 SGB XII haben Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In dem Monat, in dem der Leistungsberechtigte 18 Jahre alt wird, sind die Leistungen nach § 28 SGB II noch **für den vollen Monat** zu gewähren.

### 2.2.6 Übergang aus dem SGB XII

Vollendet ein Leistungsberechtigter im Leistungsbezug SGB XII das 15. Lebensjahr und wechselt damit in den Leistungsbezug SGB II, werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII im Rahmen der Sozialhilfe bis zum Ende des Monats, in dem der Leistungsberechtigte 15 Jahre alt wird, gezahlt.

### 2.2.7 Besonderheiten bei der Leistungsgewährung nach § 34, 34a SGB XII

Im Wesentlichen entsprechen die Regelungen der §§ 34 und 34a SGB XII den Regelungen des SGB II. Folgende Unterschiede ergeben sich indes:

#### Anspruchsberechtigung, § 34 Abs. 1 SGB XII:

Anders als im SGB II werden Bedarfe für Bildung auch dann gewährt, wenn Schülerinnen und Schüler bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben. Siehe 2.2.5

#### Schulbedarfspaket, § 34 Abs. 3 SGB XII:

Anders als im SGB II werden die Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag fällt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt (im SGB II Anerkennung zum 01.08. und 01.02. des Jahres). **Die Auszahlung erfolgt in der Praxis zum 01.08. und 01.02.**

#### Erreichen der Altersgrenze:

In dem Monat, in dem der Leistungsberechtigte 18 Jahre alt wird, sind die Leistungen nach § 34 Abs. 7 SGB XII **noch für den kompletten Monat** zu gewähren. Der Anspruch auf Bildungsbedarf (Abs. 2-6 SGB XII) endet hier mit der Beendigung des Schulbesuchs. Siehe 2.2.5

#### Leistungen auch, wenn keine Regelbedarfe zu gewähren sind, § 34a Abs. 1 SGB XII:

Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelbedarfe zu gewähren sind, Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bleiben bei der Erbringung von Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen nach § 54 SGB XII unberücksichtigt. Eine solche Regelung gibt es im SGB II nicht.

### Rückforderungen:

Es können Leistungen nach dem SGB XII auch für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten gewährt werden, sodass eventuelle Rückforderungen entsprechend hoch ausfallen. Dennoch sollte auch in diesen Fällen geprüft werden, ob eine Rückforderung verhältnismäßig ist. Zumal diese mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist und die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die den Leistungsberechtigten mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf sowie Schülerbeförderungskosten in unbarer Form gewährt werden, einen verhältnismäßig geringen Wert haben.

### Rückwirkung des Antrages nach § 34 Abs. 7 SGB XII:

Der Antrag auf soziale und kulturelle Teilhabe nach § 34 Abs. 7 SGB XII wirkt nicht auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes zurück. (Abweichung zum SGB II: § 37 Abs. 2 SGB II)

## **2.2.8 Besonderheiten bei der Leistungsgewährung nach § 6b BKGG bei Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag**

### Verfahren:

Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.

Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld vorgelegt werden. Auf die Vorlage des Bescheides über den Kindergeldanspruch kann in der Regel verzichtet werden.<sup>12</sup> Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum erfolgen, für den Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wird.

Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leistungen rückwirkend (siehe Verjährung) auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten.

### Anspruchsberechtigung, § 6b BKGG:

Ein Anspruch nach § 6b BKGG setzt voraus, dass für das Kind, für das Leistungen beantragt werden, ein Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen nach § 4 BKGG besteht und das Kind, für das Leistungen beantragt werden, mit der antragstellenden Person in einem Haushalt lebt und die antragstellende Person für ein Kind Kinderzuschlag bezieht

**oder**

im Fall der Bewilligung von Wohngeld die antragstellende Person und das Kind, für das Leistungen beantragt werden, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

---

<sup>12</sup> Vgl. auch Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales: Arbeitshilfe „Bildung und Teilhabe“, 4. Auflage, Abschnitt 3.





Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 6b BKGG ist es ausreichend, wenn die leistungsberechtigte Person Kinderzuschlag für „ein Kind“ erhält. Dies muss nicht notwendigerweise das Kind sein, für welches er Leistungen für Bildung und Teilhabe begehrt. Bei dieser Fallkonstellation, dass für das Kind kein Kinderzuschlag gezahlt wird, ist zwingend der Anspruch auf Kindergeld für dieses Kind seitens der antragstellenden Person nachzuweisen. Zudem ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes bzw. Jugendlichen über eine Einwohnermelderegisterauskunft nachzuweisen.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann auch bei Wohnsitz im Ausland ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bestehen.

Rückwirkung, Verjährung:

**Nach § 6b Abs. 2a BKGG verjähren Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden.**

Nachrang:

Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Ausnahme gilt für die Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).

Ein Anspruch nach dem BAföG oder nach §§ 60 bis 62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht. Der in Leistungen nach dem BAföG enthaltene Fahrtkostenanteil wird auf die Leistung nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II (Schülerbeförderung) nicht angerechnet.

Rückforderungen:

Die Aufhebung von Verwaltungsakten, mit denen Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt werden und die Rückforderung der Leistungen richtet sich nach §§ 44ff. SGB X.

### **3 (Schul-) Ausflüge und mehrtägige (Schul-)Fahrten nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II, § 3 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 34 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII**

#### **3.1 Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen**

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige (Schul-) Fahrten übernommen werden. Dies gilt auch für Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen in den Schulferien.

Die unten stehenden Voraussetzungen für Schulfahrten (Richtlinien für Schulfahrten)<sup>13</sup> gelten entsprechend auch für eintägige Schulausflüge

Für Ausflüge und mehrtägige Fahrten, die von einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, bestehen keine rechtlichen Vorgaben. *Bei mehrtägigen Fahrten können die Entscheidungen des Rates der Kindertageseinrichtung nach § 9a Kinderbildungsgesetz im Rahmen der Entscheidungsfindung hinzugezogen werden. Dies erscheint dann sinnvoll, wenn verhältnismäßig hohe Kosten für Ausflüge in der Kindertageseinrichtung entstehen oder wenn mehr als zwei mehrtägige Fahrten in einem Halbjahr geplant sind.*

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind die **tatsächlich anfallenden Kosten ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag** für mehrtägige (Schul-)Fahrten bzw. mehrtägige Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden, zu übernehmen, wenn die Veranstaltung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfindet. Der Bedarfszeitpunkt ist bei Einmal-, An- und Ratenzahlungen entsprechend der Fälligkeit der (Teil-)Zahlung zu bestimmen.

Unter den Begriff der Schulfahrt fällt jede mehrtägige Fahrt, die im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Es kommt nicht darauf an, wie diese im Internetauftritt der Schule beworben wird. Auch klassenübergreifende Fahrten (Kursfahrten) fallen unter der Definition Schulfahrten. Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Schulfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien oder über einen längeren Zeitraum von drei bis vier Monaten, handelt. Klassenübergreifende Schüleraustausche mit mehreren teilnehmenden Schülern auf Ebene der Jahrgangsstufe z.B. an Gymnasien sind ebenfalls von der Definition des zulässigen Schüleraustausches erfasst.

Schulfahrten von Ergänzungsschulen (z.B. griechisches Gymnasium) sind zu übernehmen, sofern für diese Schule eine Anerkennung gem. § 118 SchulG vorliegt. Demnach kann einer allgemein bildenden ausländi-

<sup>13</sup> Richtlinien für Schulfahrten –RdErl. d. MSW v. 19.3.1997 in der Fassung des Änderungserlasses d. MSW vom 26.04.2013 (BASS 14 – 12 Nr. 2).



schen oder internationalen Ergänzungsschule auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule durch das Ministerium verliehen werden, wenn an dieser Schule

- der Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union **oder**
- ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigter anerkannter internationaler Abschluss

erreicht werden kann.

Sofern ein Schüler/eine Schülerin keine Ausbildungsvergütung erhält, sind die Schulfahrten von Berufsschulen zu übernehmen (**maximal eine freiwillige Fahrt pro Schuljahr**).

Anteilige Aufwendungen für die entstehenden Kosten der begleitenden Lehrperson/en gehören mit zu den tatsächlichen Kosten der Schulfahrt, sofern diese keine Erstattung von Reisekosten geltend machen können (z.B. an Waldorfschulen), da ohne Lehrperson keine Schulfahrt stattfinden könnte.

Aufwendungen für einen mehrtägigen Ausflug sind nur zu erbringen, wenn dieser mit mehr als nur einem Schüler bzw. Kind der Kindertageseinrichtung durchgeführt wird und mit mindestens einer Übernachtung sowie einer »Fahrt«, also einer Veranstaltung, **die außerhalb der Schule stattfindet**, verbunden ist.<sup>14</sup>

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen gelten grundsätzlich i. S. d. § 28 Abs. 2 SGB II auch als schulische Veranstaltungen und können daher nach dieser Vorschrift gefördert werden<sup>15</sup>. Dies gilt auch für Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen in den Schulferien.

Soweit die schulrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, **werden auch die Kosten für mehr als eine mehrtägige Schulfahrt im Schuljahr übernommen**. Zusätzlich ist im Sinne des Teilhabedankens auch eine Schulfahrt pro Schuljahr zu übernehmen, wenn nicht alle teilnahmeberechtigten Schüler/innen an dieser tatsächlich teilnehmen oder die Teilnehmerzahl begrenzt ist (**freiwillige Schulfahrt**).

### 3.2 Höhe der Leistung

Für Ausflüge sind die tatsächlichen Aufwendungen jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit<sup>16</sup> zu übernehmen. Leistungen Dritter sind hiervon in Abzug zu bringen, da diese vorrangig sind. Aufwendungen in diesem Sinne sind allerdings nur diejenigen, die von der Schule | der Kindertageseinrichtung selbst und unmittelbar veranlasst werden. Insbesondere Fahrtkosten und Eintrittsgelder gehören zu den Aufwendungen.

Unter den Begriff »Ausflug« fallen nicht solche Veranstaltungen, die als Tagesveranstaltung in den Räumlichkeiten der Schule | Kindertagesstätte stattfinden (z.B. Grillfest etc.). Soweit die schulrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, werden auch Kosten für mehr als zwei Ausflüge im Jahr übernommen.

<sup>14</sup> Vgl. BSG, Urt. v. 22.11.2011 -B 4 AS 204/10 R-. (Zu § 23 SGB II, alter Fassung ergangen! Nach Sinn und Zweck der § 28 SGB II, § 34 SGB XII aber weiterhin wirksam).

<sup>15</sup> Vgl. Erlass des MSW vom 23.12.2010. (vgl. auch II.2.2).

<sup>16</sup> Bei fehlender Angabe zur Fälligkeit gilt der Poststempel als Fälligkeitsdatum

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben und Verpflegungskosten während des Tagesausfluges werden nicht übernommen und sind vom Leistungsberechtigten selbst aus dem Regelbedarf zu decken.

Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (hier: Behinderungsbedingte Mehraufwendungen bei Tagesausflügen) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Kosten für eine entsprechend den Richtlinien für Schulfahrten<sup>17</sup> von der Schulleitung genehmigte mehrtägige Schulfahrt sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Dabei darf die von der Schulkonferenz festgelegte Kostenobergrenze für Schüler –falls vorhanden- nicht überschritten werden. Diese finden sich in der Wissensdatenbank unter „Schulfahrten – Beschlüsse der Schulkonferenz- und sind entsprechend zu überprüfen.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose) werden nicht übernommen. Einmalige Bedarfe, ohne die eine Teilnahme nicht möglich ist, sind in besonders begründeten Einzelfällen im zwingend notwendigen Umfang zu übernehmen (z.B. Leihgebühr für Skiausrüstung bei einer Skifreizeit der Schulklasse, soweit sie nicht anderweitig, u.a. Förderverein etc., zur Verfügung gestellt werden kann). Es ist somit zu unterscheiden, ob der Gegenstand überwiegend für den konkreten Anlass (Schulausflug bzw. mehrtägige Klassenfahrt) oder aber auch ggf. für den späteren Gebrauch angeschafft werden soll. In letztgenanntem Fall sind die Kosten nicht zu übernehmen.

Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (hier: Behinderungsbedingte Mehraufwendungen bei mehrtägigen (Schul- Fahrten) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

---

<sup>17</sup> Vgl. Richtlinien für Schulfahrten –RdErl. d. MSW v. 19.3.1997 in der Fassung des Änderungserlasses d. MSW vom 26.04.2013 (BASS 14 – 12 Nr. 2).



## 4 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 3 SGB II, § 3 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 34 Abs. 3 SGB XII

### 4.1 Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen

Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung dient dazu, hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schultasche und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Gebrauch und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

### 4.2 Höhe der Leistung

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro<sup>18</sup>.

Nach aktueller BA-Weisungslage kann ausnahmsweise eine darlehensweise Gewährung für erhöhte Ausgaben, beispielsweise von Schulbüchern, Tablets oder Ipad's, über § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht kommen, sofern diese erhöhten Bedarfe nicht aus dem Regelbedarf gedeckt werden können<sup>19</sup>.

Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

### 4.3 Besonderheiten bei Antragstellung und Verfahren

Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich. Wer bereits Leistungen nach dem SGB II, nach § 2 AsylbLG oder SGB XII bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anspruchsberechtigung nach § 3 AsylbLG und SGB XII wird dabei von Amts wegen über die örtlichen Sozialleistungsträger ermittelt.

Asylbewerber, die im Februar im laufenden Leistungsbezug sind und auf der Liste der Städte- und Gemeinden stehen, erhalten 30- €. Sofern Asylbewerber **zusätzlich** einen Antrag auf Erstausrüstung vor Eingang der Liste bzw. spätestens im Monat Februar stellen, erhalten zusätzlich 70,- € für die Erstausrüstung (Ge-

<sup>18</sup> SGB XII: Gewährung zum ersten Schultag des ersten bzw. zweiten Halbjahres.

<sup>19</sup> Anderslautende Rechtsprechung: Es handelt es sich um einen besonderen Bedarf, der eine verfassungskonforme Auslegung des SGB II - hier durch analoge Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II (Anerkennung eines Mehrbedarfs) – gebietet, so z.B. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil v. 11.12.2017 – L 11 AS 349/17 und diverse Sozialgerichte.

samtzahlung 100,- €). Asylbewerber, die nicht auf dieser Liste stehen, aber einen Antrag auf Erstaussstattung stellen, erhalten einmalig 70,- €.

Eine andere Regelung gilt für Empfänger/innen von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld. Diese haben auch diese Leistung bei der zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen (§ 9 Abs. 3 BKGG).

Im Jahr der Einschulung muss einmalig eine Bestätigung über den Schulbesuch vorgelegt werden. Als Beleg können eine Aufnahmebestätigung der Schule, eine Schulbescheinigung oder der Schülerschein dienen. Danach ist eine Bestätigung erst wieder nötig, wenn das Kind 15 Jahre alt wird. Zu diesem Zeitpunkt muss festgelegt werden, ob das Kind eine Ausbildung absolviert oder weiter die Schule besucht. Eine Bestätigung über den Schulbesuch ist auch bei Schülerinnen und Schülern erforderlich, die eine berufsbildende Schule besuchen.

Da es sich um eine zweckgerichtete Geldleistung handelt, kann der zuständige Leistungsträger im begründeten Einzelfall auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Kassenbelege (Quittungen) sind daher aufzubewahren. Voraussetzung einer solchen Nachweisforderung ist die Aufnahme einer entsprechenden Auflage und eines Widerrufvorbehaltes gem. § 32 Abs. 2 SGB X.



## **5 Schülerbeförderungskosten nach § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 4 SGB II, § 3 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 34 Abs. 4 SGB XII**

### **5.1 Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen**

Bei Schülerinnen und Schülern einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten (z.B. im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung) übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Handelt es sich um geringfügige Kosten, wie beispielsweise für das Flash-Ticket-Plus ([www.flashticket.de](http://www.flashticket.de)) aufzubringende Kosten, können diese unter den nachfolgenden Voraussetzungen nach Abzug des Eigenanteils gem. § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII in Höhe von 5 € monatlich übernommen werden.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden. Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die die nächstgelegene Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können.

### **5.2 Höhe der Leistung**

#### **Nächstgelegene Schule**

Es werden nur die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs berücksichtigt (s. § 9 Schülerfahrkostenverordnung –SchfkVO- vom 16.04.2005). Auf diesen Betrag ist die Leistung auch dann beschränkt, wenn die Schülerin oder der Schüler tatsächlich eine weiter entfernte Schule besucht.

Falls nicht die nächstgelegene Schule, sondern eine weiter entfernt liegende Schule aus eigenem Antrieb (z.B. besseres Schüler-Lehrer-Verhältnis) besucht wird, kommt eine Übernahme der Kosten zu der weiter entfernten Schule nicht in Betracht. Die Gründe hierfür spielen aufgrund des eindeutigen Wortlauts keine Rolle. Insbesondere vermögen schulische Probleme, die nicht zwingend zu einer Unmöglichkeit aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen des Schulbesuchs führen, nichts daran zu ändern, dass nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht wird.<sup>20</sup>

Gleiches gilt, wenn eine andere als die nächstgelegene Schule gewählt wird, weil sie einen „besseren Ruf genießt“ oder andere bzw. vermeintlich bessere Kurse anbietet. Eine Vergleichsberechnung der Kosten ist nicht vorzunehmen, da für die gewählte Schule die Schülerbeförderungskosten gar nicht zu übernehmen wären.<sup>21</sup>

<sup>20</sup> SG Augsburg, Urteil v. 10.11.2011 – S 15 AS 749/11.

<sup>21</sup> LSG NRW, Beschluss v. 02.04.2012 – L 19 AS 178/12B.

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist die nächstgelegene Schule der jeweils gewählte Förderort gemäß § 20 SchulG NRW.

Kann in Einzelfällen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. Mobbing unter Schülern oder bei Schulverweis) die nächstgelegene Schule nicht besucht werden, tritt an deren Stelle die »übernächste« mögliche Schule. Damit gehen die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets über die der Schülerfahrkostenverordnung hinaus. § 9 Abs. 1 SchfkVO fordert den Besuch der nächstgelegenen Schule, dem allenfalls organisatorische Gründe (z.B. Schulkapazität erschöpft) entgegenstehen dürfen.

Ist die Schule nicht die nächstgelegene Schule, bietet jedoch ein eigenständiges, besonderes Profil an, obwohl es sich um denselben Bildungsgang handelt, kann dies zu einer Übernahme der Schülerfahrtkosten führen. Das können beispielsweise Sportgymnasien oder Waldorfschulen sein.

Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen.

Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden würden. Falls aus gesundheitlichen Gründen eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausscheidet, kommt die Bewilligung von Kosten für die Nutzung eines Privat-PKW nach Einzelfallprüfung vor Ort in Betracht.

#### **Angewiesenheit auf Schülerbeförderung:**

Nach der Schülerfahrkostenverordnung NW (§ 97 Schulgesetz NW) würden in der Regel für folgende Personen Fahrkosten übernommen werden:

- Schüler der Klassen 1 – 4 Strecke > 2 Kilometer
- Schüler der Klassen 5 – 9 Strecke > 3,5 Kilometer
- Schüler der Klassen 10 – 12 (10 -13) Strecke > 5 Kilometer

Maßgeblich ist die Strecke zwischen Wohnung und **nächstgelegener** für den Bildungsabschluss notwendigen Schule. Eine Übersicht über Schulen erhalten Sie über das Ausbildungsstättenverzeichnis unter [www.das-neue-bafoeg.de/487.php](http://www.das-neue-bafoeg.de/487.php).

Die vorgenannten Grenzen gelten auch bei der Gewährung von Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets.

#### **Vorrang: Zuschüsse Dritter I Schülerfahrkostenverordnung**

Zuschüsse sonstiger Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Diese Ansprüche gegen einen Anspruch auf Leistung für Bildung und Teilhabe vor. Eine Er-





stattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil über 5 € zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung).

### **Werne und Selm**

Schülerinnen und Schüler aus Werne und Selm erhalten ein Schulwegticket bis zur nächstgelegenen Schule ohne Eigenbeteiligung nach § 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung. Die Schulwegtickets gelten dabei nur für den Hin- und Rückweg zwischen Wohnung des Schülers und der Schule für lehrplanmäßige Unterrichtsfahrten. Eine private Nutzung ist hier ausgeschlossen.

### **Kreis Unna ohne Werne und Selm**

Im Kreis Unna gibt es eine Schülerfahrkarte (Flash-Ticket-Plus), die vorrangig in Anspruch zu nehmen ist und auch für private Zwecke genutzt werden kann.

Anspruchsvoraussetzung für das Flash-Ticket: Jeder Schüler, der im Kreis Unna zur Schule geht und mindestens in der 5. Klasse ist, kann das FlashTicket erhalten. Das FlashTicket gibt es mit Ausnahme von Selm und Werne als Flash-Ticket-**Plus** auch für Fahrten zur Schule und für die private Mobilität, wenn die Schule weiter als 3,5 km vom Wohnort entfernt ist (5 km für Klassen 10 – 13)). Das Flash-Ticket-Plus ist daher vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für berechnete Personen betragen die derzeitigen Kosten für das Flash-Ticket-Plus

- Für volljährige Schüler/innen bzw. für das 1. Kind mtl. 11,00 €
- Für das zweite Kind mtl. 6,00 €
- Ab dem dritten Kind mtl. 0,00 €

Der mtl. zu leistende Eigenanteil ergibt sich aus dem Alter des Antragstellers bzw. aus der Anzahl der am FlashTicket teilnehmenden anspruchsberechtigten, minderjährigen Geschwister. Nähere Infos unter [www.flashticket.de](http://www.flashticket.de)

### **Zumutbarkeit der Bestreitung des Eigenanteils aus dem Regelbedarf**

Ein Leistungsanspruch auf Schülerbeförderung ist davon abhängig, dass es der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt nach § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 € monatlich.

### **Hieraus folgt:**

**Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, soweit kein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung mit einem Eigenanteil von über 5 € besteht. Sachverhalte, die eine Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung ohne Vorliegen der Voraussetzungen der Schülerfahrkostenverordnung rechtfertigen, sind vor Erstellung des Bewilligungsbescheides dem Kreis Unna vorzulegen. Dies erfolgt im Jobcenter Kreis Unna über den Fachexperten/die Fachexpertin Leistungsrecht.**

## Bearbeitungsraster

Anspruchsberechtigter Personenkreis?

Flash-Ticket-Plus? Ja-> Siehe 5.3

Nein-> Nächstgelegene Schule?

Falls nicht nächstgelegene Schule:

Bestätigung der Schule, dass Aufnahme abgelehnt wurde? Tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit?

Angewiesenheit auf Schülerbeförderung aus Grund der Entfernung?

Vorrang der Leistungen nach der Schülerfahrkosten VO NRW?

Kosten von sonstigen Dritten übernommen (s.o.)?

Zumutbarkeit der Bestreitung des Eigenanteils aus dem Regelbedarf (in der Regel fünf Euro)?

**Festsetzung des zu erstattenden Bedarfes (bei Flashticket-Plus-Verfahren siehe 5.3)**



### 5.3 Besonderheiten bei Antragstellung und Verfahren

Die Flash-Ticket-Plus-Kunden erhalten die Tickets jeweils für ein Schulhalbjahr per Post. **Die Ticketbögen sind als Nachweis für den Bezug des Flash-Ticket-Plus gültig. Die zusätzliche Anforderung von Kontoauszügen ist nicht erforderlich.**

In den Fällen eines Flash-Ticket-Plus-Abos ergibt sich daher auf Antrag folgendes Verfahren:

1. Die VKU übersendet an den Schüler den Ticketbogen mit Anschriftsfeld mit bis zu 6 Monatskarten unter Angabe der Kundennummer für ein Schulhalbjahr. Eine Kopie des Ticketbogens ist vorzulegen oder entsprechend anzufordern.
2. Das Jobcenter bzw. der Kreis Unna bestätigt dem Antragsteller schriftlich für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (siehe auch 2.2.3) und maximal für das Schulhalbjahr und setzt die Höhe des Anspruches fest.

Sofern ein atypischer, nicht von den Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung berücksichtigter Sachverhalt gegeben ist und somit die Leistungsgewährung im Rahmen des Bildungspakets in Frage kommt, sollte dies der Antragssteller im Rahmen des Erklärungsprinzips gesondert begründen und belegen.

Beim Besuch der nächstgelegenen Schule außerhalb des Kreises Unna oder beim Besuch einer weiter entfernten Schule aus rechtlichen und tatsächlichen Hinderungsgründen erfolgt die Prüfung nach Vorlage der Nachweise

- über den Schulbesuch,
- Kosten der Schülerfahrkarte,
- ggf. Ablehnung der nächstgelegenen Schule, Stellungnahme der Schule zu den rechtlichen und tatsächlichen Hinderungsgründen,
- Ablehnungs- bzw. Bewilligungsbescheid Schülerfahrkostenverordnung und ggf. Nachweis über Leistungen Dritter,
- Nachweis über die Höhe der anfallenden Kosten.

Die Leistung erfolgt als Geldleistung an den Leistungsberechtigten.

## 6 Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 5 SGB II, § 3 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 34 Abs. 5 SGB XII

### 6.1 Wesentlicher Inhalt und Tatbestandsvoraussetzungen

#### 6.1.1 Wesentlicher Inhalt

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um das Klassenziel zu erreichen.

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung sind diese sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf die spätere Gerichtsfestigkeit des Bescheides;

#### 6.1.2 Tatbestandsvoraussetzungen

##### **Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung**

Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Das Schulgesetz NW (§ 2 Absatz 8) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Erforderlich ist daher die **Bestätigung der Schule**, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind. Weiter ist zu bestätigen, dass dort kein Antrag auf Leistungen nach § 35a SGB VIII bekannt ist.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die »zusätzlich« zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden<sup>22</sup>. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

Es kommen auch Angebote in Betracht, die „mit der Schule – in der Schule“, d.h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule, angeboten werden. Auf die Anspruchsvoraussetzung der „Zusätzlichkeit“ ist allerdings zu achten<sup>23</sup>. **Insgesamt soll im Rahmen der Lernförderung eine möglichst große Flexibilität erzielt werden.**

<sup>22</sup> So auch: LSG NRW.Urt. v. 15.03.2017-L12AS 134/15-für Nachmittagsbetreuung an einer Privatschule.

<sup>23</sup> Instrumentalunterricht, der nicht zur Beseitigung einer Lernschwäche dient, sondern dem Erwerb zusätzlicher Fähigkeiten, ist nicht „zusätzlich“ im Sinne des Gesetzes (LSG NRW v. 07.03.2013 – L2 AS 1679/12B).



Grundsätzlich besteht die Möglichkeit innerhalb der OGS-Zeiten einen die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung anzubieten. Die dafür anfallenden Kosten können dann über das Bildungs- und Teilhabepaket abgewickelt werden. Es muss aber sichergestellt sein, dass es sich um ein zusätzliches Angebot handelt, das nicht vom Elternbeitrag abgedeckt wird und somit kein schulisches Angebot darstellt. Die angebotene Lernförderung muss den Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 SGB II genügen. Eine reine Hausaufgabenhilfe reicht beispielsweise nicht aus. Außerdem muss sichergestellt sein, dass dieses Angebot für Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, kostenpflichtig ist, um eine Doppelförderung auszuschließen. Wichtig ist der Vorrang schulischer Angebote zur Lernförderung („Individuelle Förderung“ als Aufgabe der Schule, § 12 SchulG)<sup>24</sup>

### **Angemessenheit und Dauer der Lernförderung**

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Lernförderung muss im Hinblick auf das Kindeswohl zumutbar sein. Generell sind aus pädagogischer Sicht für einen begrenzten Zeitraum bis zu 3 Zeitstunden Lernförderung pro Woche sinnvoll und möglich. Dies kann jedoch abhängig vom Alter und Lerntyp des Leistungsempfängers unterschiedlich sein. So werden in der Primarstufe 1,5 Zeitstunden/Woche und an weiterführenden Schulen 3 Zeitstunden/Woche als angemessen und zumutbar angesehen. Im Einzelfall kann auch von diesen Werten abgewichen werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

**Im Bewilligungsbescheid ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, wie viel Zeitstunden Lernförderung pro Woche insgesamt maximal förderfähig sind. Sofern die von der Schule empfohlene maximale Förderstundenzahl pro Woche erheblich von den o.g. maximalen Förderstunden abweicht, ist dies zu hinterfragen.**

Die Begrenzung gilt nur für die reguläre Lernförderung. Die Vorbereitung auf eine Nachprüfung bleibt hiervon unberührt.

An allen berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulen ist Lernförderung grundsätzlich möglich.

Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, sollen Zugang zur Lernförderung erhalten. Damit fallen die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, Förderschulen, Schuleingangsphase usw. weg. Es ist eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung einer Prognose<sup>25</sup> zu treffen.

Zudem wird auch die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert, dass der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

---

<sup>24</sup> BT-Drs. 17/3404, S. 105.

<sup>25</sup> SG Speyer v. 27.03.2012 – S 6 AS 362/12 ER.

## Die Kriterien

- Herstellung der Sprachfähigkeit
- Lese-/Rechtsschreibschwäche und Dyskalkulie
- Erreichen einer besseren Schulempfehlung,
- Schuleingangsphase, Förderschulen und Gesamtschulen oder
- Erprobungsstufe

**führen nicht mehr von vornherein zu einem Ausschlussgrund.** Die Lernförderung ist nicht auf Nachhilfeleistungen im engeren Sinne begrenzt. Vielmehr ist stets eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen<sup>26</sup>.

Da die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, Förderschulen oder bei der Schuleingangsphase weggefallen sind, sollte auch bei Kindern und Jugendlichen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit den Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ - letztendlich auch vor dem Hintergrund des inklusiven Bildungsprozesses - im Einzelfall entschieden werden, um eine Ungleichbehandlung von vornherein auszuschließen.

Es ist zu beachten, dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II vorrangig ist. Die Schule bestätigt, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist.

Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich keine zeitliche Einschränkung der Lernförderung.<sup>27</sup> Auch Sinn und Zweck der Regelung sprechen gegen eine generell nur kurzfristige Förderung, da die Gesetzgebung gerade auf den Nachhaltigkeitsaspekt sowie den Zusammenhang zwischen Bildung und Armutsbekämpfung abstellt.<sup>28</sup>

Eine Prognose für die Erforderlichkeit außerschulischer Lernförderung ist regelmäßig auf ein bestimmtes Schuljahr begrenzt.<sup>29</sup> Allerdings besteht auch die Möglichkeit bereits zum Ende des Schuljahres für das neue Schuljahr Lernförderung zu bewilligen, falls die Defizite weiter fortbestehen. Eine Förderung darüber hinaus kommt nur im Einzelfall in Betracht.

Anders hingegen sieht es bei der nicht schulfachbezogenen Lernförderung aus. Gefördert werden kann auch die Vermittlung ergänzender Kompetenzen über einen längeren Zeitraum wie Lese-Rechtsschreibschwäche, Dyskalkulie oder Sprachförderung<sup>30</sup>. In diesen Fällen kann eine Förderung auch über ein Schuljahr hinausgehen.

Es besteht grundsätzlich keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach in der Re-

<sup>26</sup> Vgl. Erlass des MAIS vom 18.07.2012 – II B 4 – 3734.2.

<sup>27</sup> LSG Sachsen, Beschl. v. 18.12.2014 – L 2 AS 1285/14 B ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 22.06.2015 – L 13 AS 107/15 B ER.

<sup>28</sup> LSG Sachsen, aaO.

<sup>29</sup> LSG Sachsen, Beschl. v. 11.07.2016 – L 3 AS 1810/13 B ER.

<sup>30</sup> LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2017 – L 3 AS 195/13.



gel bereits 35, 25 oder 15 Zeit-Stunden pauschal bewilligt werden, im Einzelfall auch länger. Orientierung kann dabei das laufende Schuljahr geben.

### **Leistungsvoraussetzungen; Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele**

Im Einzelnen gehören zu den wesentlichen Lernzielen:

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses,
- die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus<sup>31</sup> (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsfähigung, z.B. in Gesamtschulen bzw. zur Erreichung des qualifizierenden ses<sup>32</sup>),
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Die Verbesserung der Chancen auf den Ausbildungsmarkt kann unabhängig vom Erreichen eines ausreichenden Lernniveaus sein. Beispielsweise wäre eine Lernförderung dann anzunehmen, wenn sich ein konkreten Ausbildungsplatz abzeichnet, aber geringe Defizite bestehen, die eine Aufnahme der Ausbildung verhindern könnten. Eine entsprechende Bescheinigung der Lehrkraft ist beizubringen.

Die wesentlichen Lernziele einer Schülerin bzw. eines Schülers sind nicht abstrakt, sondern im jeweiligen Einzelfall differenziert nach Schulform und Klassenstufe anhand der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln<sup>33</sup>.

#### **Einzelfälle zu den „wesentlichen schulrechtlichen Ziele“ bei verschiedenen Schulformen:**

Auch die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus kann ein wesentliches Lernziel im Sinne des Gesetzes sein. Daher ist auch die Vermittlung von grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben berücksichtigungsfähig.<sup>34</sup>

Auch den leistungsschwächeren Jugendlichen an Gesamtschulen, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, soll der Zugang zur Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht werden,

Lehrgänge und **Kurse** an Einrichtungen der **Weiterbildung** (VHS, Bildungswerke usw.) können nicht in die Lernförderung einbezogen werden, da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen<sup>35</sup>. Die Teilnahme an Kursen oder Lehrgängen, die auf einen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulabschluss vorbereiten oder ihn anbieten, beruht auf freiwilliger Basis. Es fehlt somit das verpflichtende Element.

<sup>31</sup> Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 17/3404, S. 105.

<sup>32</sup> SG Wiesbaden, Beschl. v. 03.01.2012 – S 23 AS 899/11 ER-.

<sup>33</sup> LSG Sachsen, Urt. v. 14.01.2016 – L 3 BK 12/14; LSG Sachsen, Beschl. v. 11.07.2016 – L 3 AS 1810/13 B ER.

<sup>34</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B ER; LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 26.03.2014 – L 6 AS 31/14 ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 22.06.2016 – L 13 AS 107/15 B ER.

<sup>35</sup>

## Nachweis der Erforderlichkeit

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzung gelingt in der Regel am besten unter Verwendung von »harten« Kriterien wie

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten »mangelhaft« oder
- eine Klassenarbeit mit der Note »ungenügend« beziehungsweise
- das Halbjahreszeugnis oder ein »blauer Brief« mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

## Besondere Einzelfälle

In folgenden **beispielhaften Einzelfällen** ist eine Leistungsgewährung möglich:

- wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine **Nachprüfung** vorbereitet, um die Versetzung in die nächste höhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.
- **wer bei krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger** erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeits-Noten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, das Erreichen der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG NW erteilt werden kann.

**Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung der vorgenannten Kriterien ist von der Schule zu erstellen und von der Schulleitung unterschriftlich zu bestätigen** (siehe auch bereit gestellter Zusatzfragebogen Lernförderung). Eine Anforderung von Zeugnissen des Leistungsberechtigten erfolgt nur **in besonderen Ausnahmefällen und bei Weiterbewilligungsanträgen**. Ein Ausnahmefall ist dann anzunehmen, wenn erhebliche Zweifel an der Stellungnahme der Schule vorliegen. Diese Zweifel sind aktenkundig zu dokumentieren.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat in diesen Fällen zudem einzuwilligen, dass die Schule auf Verlangen dem zuständigen Leistungsträger die entsprechenden personenbezogenen Daten (insbesondere Zeugnisse und Klassenarbeiten) aushändigen darf.

Darüber hinaus hat die Schule zu bestätigen, dass die Lernförderung nicht über schulische Angebote gewährleistet werden kann.

## Sonderfall: Deutschförderung für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist

Um im Schulalltag zurechtzukommen, sind nicht nur Flüchtlingskinder auf zusätzliche Lernförderung für die deutsche Sprache angewiesen, sondern auch Kinder, die schon länger in Deutschland sind und deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Sie benötigen oftmals ebenfalls Unterstützung. Nach § 2 Absatz 10 Schulgesetz für das Land NRW fördert die Schule daher die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Schulische Angebote haben daher Vorrang gegenüber der Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. So können im Einzelfall auch nach der Deutschförderung in der Schule Defizite bestehen bleiben, so dass eine zusätzliche Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket notwendig ist und gewährt werden kann. Entsprechende Nachweise von der Schule sind beizubringen.





Die Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch ist Aufgabe der Schule. Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte werden in NRW schon vor Schuleintritt sprachlich gefördert. Soweit sie aber aus unterschiedlichen Gründen (etwa kurze Verweildauer im Land) dennoch bei ihrem Eintritt in die Schule noch nicht über die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, stehen das Erlernen und die Beherrschung der deutschen Sprache an erster Stelle vor jeder anderen Zielsetzung des Unterrichts ( Runderlass vom 15.10.2018, Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler).<sup>36</sup> Demnach erfolgt eine Förderung aus dem Bildungspaket insoweit nur, als dass keine oder nicht ausreichend schulische Angebote vorgehalten werden.

Aus dem Grunde sollte eine zusätzliche **Sprachförderung** aus BUT-Mitteln frühestens erfolgen, nach dem **das Kind ein Jahr im Bundesgebiet beschult worden ist**. Die allgemeine, den Unterricht ergänzende Lernförderung im Fach Deutsch ist hiervon nicht betroffen.

Der o. g. Erlass des MAGS (ehemals MAIS) gilt nur für den Personenkreis SGB II- und BKGG-Empfänger. Nur für diesen Personenkreis werden die verausgabten BUT-Mittel im Folgejahr vom Bund an den Kreis Unna zurückerstattet.

Aus Gleichbehandlungsgründen ist die o. g. Vorgehensweise ebenfalls auf den Personenkreis SGB XII- und Asylbewerberleistungsgesetz-Empfänger auszuweiten.

Für die Annahme, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht Deutsch als Muttersprache hat, kommt es auf die **tatsächliche „Mutter“-Sprache des Kindes** an. Entscheidend ist demnach der Umstand, mit welcher Sprache das Kind aufgewachsen ist. Ist dies **nicht Deutsch** gewesen und kommt es **deswegen im Unterricht zu Defiziten, kann Deutschförderung bewilligt werden**.

Es bleibt aber dabei, dass die Lehrerin oder der Lehrer ein entsprechendes Defizit feststellen muss. Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt und von der Schulleitung unterschrieben bestätigt.

Hinsichtlich der Deutschförderung gibt es keine zeitlichen Einschränkungen. Das gilt sowohl für die Höhe der zu bewilligenden Stundenzahl als auch für die Dauer der Inanspruchnahme. Die oben genannten Pauschalbewilligungen von 35, 25 und 15 Zeit-Stunden, sind keine festen Vorgaben. Bei Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, geht der Bedarf an Lernförderung oftmals darüber hinaus. Insbesondere in diesen Fällen kommen grundsätzlich höhere Stundenkontingente in Betracht als bei der fachbezogenen Lernförderung.

Häufig können die bewilligten Stundenkontingente nicht während der Schulzeit in Anspruch genommen werden. Entscheidend ist der Leistungszeitraum. Daher ist eine Inanspruchnahme der Deutschförderung in der **Ferienzeit** unproblematisch. Das gilt insbesondere auch für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache

---

<sup>36</sup> Vgl. auch Erlass BASS 14-01 Nr. 4.

nicht Deutsch ist, da eine kontinuierliche Lernförderung erforderlich ist, die nicht durch den Ferienzeitraum unterbrochen werden sollte.

### **Aufstockung „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) aus Mitteln für Bildung und Teilhabe**

Seit 2015 sind alle Schulen im Kreis Unna sogenannte „Go-in-Schulen“. Kinder, die hier einen Asylantrag gestellt haben, werden in Regelklassen untergebracht. Die Zuordnung erfolgt durch das Kommunale Informationszentrum (KI), je nach Leistungsstand der Kinder oder welche Laufbahn sie im Heimatland eingeschlagen haben. Ebenso erfolgt die Anfrage durch das KI an den Grundschulen für Kinder der Schuljahre 1 - 4, wenn sie im laufenden Schuljahr aufgenommen werden sollen.

Die Kinder, die bereits alphabetisiert wurden, besuchen den Regelunterricht und erhalten während der Unterrichtszeiten „DAZ“ (Deutsch als Zweitsprache) durch geschulte Lehrkräfte.

Aufgrund personeller Probleme wurden nicht allen Schulen im Kreis Unna ausreichend Integrationsstellenanteile zugewiesen, so dass einige Schulen nur eine „DAZ“ Unterrichtung von 5 Stunden pro Woche leisten können. Ziel sollte jedoch sein, dass alle Kinder die gleichen Chancen erhalten und somit schneller schulisch und gesellschaftlich integriert werden.

Bei zusätzlichen Bedarfen der Deutschförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, können jedoch Leistungen dann gewährt werden, wenn eine im Rahmen der Schule angebotene Förderung für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler nicht ausreichend geleistet werden kann und somit eine ergänzende Lernförderung notwendig ist. Der Bedarf an einer ergänzenden Lernförderung ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen eine zusätzliche Förderung zu einer schnelleren schulischen und gesellschaftlichen Integration führen kann.

Als Ausnahme von der Jahresregelung soll diesen Kindern zur Ermöglichung der Chancengleichheit eine zusätzliche Aufstockung der Sprachförderung **auf maximal 12 Stunden/Woche** aus BUT-Mitteln gewährt werden.

Damit die schulische Verantwortung für Sprachförderung nicht auf LEF aus BuT-Mitteln verlagert wird, hat die Schule einen Nachweis zu erbringen, wie viele Stunden „DAZ“ an der Schule wöchentlich geleistet werden. Zusätzlich hat die Schule bei Antragstellung einen geeigneten Anbieter für Sprachförderung zu benennen.

Die Bewilligung der aufgestockten Stunden soll zunächst **für ein Schulhalbjahr** erfolgen. Die Prüfung über die vorliegende Grundvoraussetzung der Schule auf Aufstockung der DaZ-Stunden erfolgt durch die produktverantwortliche Person aus dem Sachgebiet Bildung und Teilhabe. Angaben über die Höhe der zu bewilligenden Stunden, Benennung der Nachhilfekraft und Abrechnungsmodalitäten sind in der Wissensdatenbank unter der Rubrik „DaZ“ – Deutsch als Zweitsprache, in der Übersichtstabelle und unter den einzeln aufgeführten Schulen zu entnehmen.

Bei Kindern und Jugendlichen, die Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) erhalten, kommt zusätzliche Lernförderung in der Regel nicht in Betracht, da das SGB VIII gegenüber dem SGB II vorrangig ist. Bei diesem Personenkreis besteht ein behinderungsbe-



dingter Bedarf aufgrund von Legasthenie oder Dyskalkulie, der durch eine Lerntherapie ausgeglichen werden soll. Die Schule hat deshalb zu bestätigen, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist. Zur Überprüfung kann in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt genommen werden. **Ausnahme: Dyskalkulie/Legasthenie wurde diagnostiziert, jedoch ohne Feststellung einer seelischen Behinderung des Kindes. In diesen Fällen kann bei Vorlage des Ablehnungsbescheides der Krankenkasse und des Jugendamtes Lernförderung aus Mitteln für Bildung und Teilhabe erfolgen. Jedoch sind hier besondere Vorgaben bei den Anbietern erforderlich. Sofern solche Anträge vorliegen, ist Rücksprache mit der produktverantwortlichen Person aus dem Sachgebiet Bildung und Teilhabe zu halten.**

## 6.2 Höhe der Lernförderung, Angemessenheit und Geeignetheit

Angemessen ist Lernförderung, wenn die Lernschwäche durch übliche Methoden der Nachhilfe beseitigt werden kann und die Kosten dafür im Rahmen der ortsüblichen Sätze liegen.

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Die Prognose ist bereits im ersten Halbjahr möglich. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung.

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.<sup>37</sup>

Unter übliche Methoden der Nachhilfe sind Angebote zu verstehen, die durch

- geeignete Schüler höherer Jahrgänge **mit der Note „gut“** in dem zu unterrichtenden Fach<sup>38</sup>,
- geeignete Oberstufenschüler mit **der Note „befriedigend“** und besser in dem zu unterrichtenden Fach bei Nachhilfestunden mit Grundschulern<sup>18</sup>
- Studierende des jeweiligen Fachbereiches,
- pensionierte oder aktive Lehrer einer in der Regel anderen Schule,
- Volkshochschulen,
- Wohlfahrtsverbände oder Kirchen,
- das Schulamt oder Jugendamt oder vergleichbare kommunale Strukturen,
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII oder
- sonstige anerkannte Träger der Weiterbildung (z.B. Landessportbund)

angeboten werden.

<sup>37</sup> LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER.

<sup>38</sup> Nachweisführung über ein Zeugnis mit Ausstellungsdatum während der letzten 18 Monate rechnerisch ab Beginn der Lernförderung notwendig.

Um Leistungsmissbrauch zu verhindern, wird Lernförderung, die durch Eltern, Lebenspartner eines Elternteils, Ehepartner und Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie oder Seitenlinie durchgeführt wird, nicht vergütet.

Leistungsanbieter, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, sind für die Durchführung von Lernförderung ungeeignet. Das gilt auch dann, wenn Personen beschäftigt werden, die Organisationen angehören, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder Methoden verwendet werden, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung wenden. Auch hier gelten die Ausführungen im Verfassungsschutzbericht als Maßstab. Sie sollten auch entsprechend den Anforderungen der Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII genügen. Auch eine Verurteilung wegen Betrugs kann zur Ablehnung der Geeignetheit führen.

Von der Schule initiierte (nicht selbst organisierte) Angebote, z.B. interne Nachhilfestrukturen, Schülerfirmen oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen über das schulische Angebot hinaus und sind daher ebenfalls förderfähig.

Nachrangig sollen gewerbliche Angebote genutzt werden. Gleichwohl sind auch das Wunsch- und Wahlrecht der Antragsteller und Antragstellerinnen zu berücksichtigen. Sofern die nachfolgenden Höchstbeträge beachtet werden, können auch die Kosten der gewerblichen Anbieter übernommen werden.

**Leistungsanbieter haben ein nicht mehr als sechs Monate altes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Person vorzulegen, die die Lernförderung erteilt. Soweit die benannte Person geeignet ist, wird diese durch die produktverantwortliche Person aus dem Sachgebiet Bildung und Teilhabe in der Wissensdatenbank unter der Rubrik „Lernförderdatei“ aufgenommen. Das vorgelegte Führungszeugnis wird nach Einsichtnahme der betreffenden Person zurückgegeben. Eine Erstattung der dafür entstehenden Kosten erfolgt nicht durch BuT-Mittel.**

**Bei aktiven Lehrerinnen und Lehrern reicht auch eine Bestätigung der Dienststelle (z.B. Schulleiters | Schulträger), dass keine Erkenntnisse vorliegen, die dem Bundeskinderschutzgesetz und hier insbesondere dem § 72a SGB VIII entgegenstehen. Diese ist 36 Monate gültig.**

Garantiert ein Lernförderinstitut eine regelmäßige Kontrolle und Überprüfung seiner Nachhilfelehrer und Nachhilfelehrerinnen (z.B. über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Selbstverpflichtungserklärung, TÜV-Qualitätszertifikat) ist dies ebenfalls ausreichend und es kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Zur Überprüfung ist daher einer dieser Nachweise vorzulegen. Besteht ein Lernförderinstitut nur aus einer Person, muss diese sowohl seine strafrechtliche als auch fachlich, didaktisch und pädagogische Geeignetheit mit Einzelnachweisen belegen. Eine Garantieabgabe durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Selbstverpflichtungserklärung ist nicht möglich. Sofern weitergehende Zweifel an der Geeignetheit und Zuverlässigkeit bestehen, ist bei gewerblichen Anbietern die Vorlage der Gewerbebescheinigung angezeigt.

Die Anerkennung der Eignung von Nachhilfekräften ist auf maximal 36 Monate beschränkt, sofern keine Befristung des Eignungsnachweises gegeben ist. Ist der Eignungsnachweis z.B. das Qualitätszertifikat länger als 36 Monate gültig, so ist dieser Zeitraum anzuerkennen. Nach Ablauf des Zeitraumes ist eine erneute Anerkennung als geeignete Nachhilfekraft notwendig.



§ 72a SGB VIII ist in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden, wonach Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind, nicht als Nachhilfekraft geeignet sind.<sup>39</sup>

Angemessen ist Lernförderung zudem, wenn sie im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift und somit dem Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung trägt. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen. Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot.

Unentschuldigte Fehlstunden, die von dem Leistungsanbieter für Lernförderung in Rechnung gestellt werden, sind nicht zu übernehmen, da keine Sach- und Dienstleistung im Sinne von § 29 SGB II bzw. § 34a SGB XII erfolgt ist. Entschuldigte Fehlstunden (**24 Stunden vor dem Termin**) können übernommen werden. Fehlstunden, die **länger als 24 Stunden vor dem Termin** abgesagt wurden, sind nicht zu übernehmen, da der Leistungsanbieter die Möglichkeit hat, die Stunden anderweitig zu vergeben und den Termin ggfls. nachholen kann.

Weiterhin können auch einmalig Aufnahmegebühren bei gewerblichen Anbietern übernommen werden, wenn diese vertraglich geregelt sind.

**Es sind folgende Höchstwerte für Nachhilfeunterricht zu Grunde zu legen:**

Schulform	Preis je Stunde (60 Minuten)	Preis je Stunde (60 Minuten) gewerblicher Anbieter	Preis je Schulstunde (je 45 Minuten)	Preis je Stunde (45 Minuten) gewerblicher Anbieter
<b>Primarstufe</b> Einzelunterricht	10,50 €	20,00 €	8,00 €	15,00 €
Gruppenunterricht 2-3 Pers.	10,00 €	20,00 €	7,50 €	15,00 €
Gruppenunterricht 4-5 Pers.	9,50 €	20,00 €	7,00 €	15,00 €
<b>Sekundarst. I</b> Einzelunterricht	14,00 €	20,00 €	10,50 €	15,00 €
Gruppenunterricht 2-3 Pers.	12,50 €	17,50 €	9,50 €	13,00 €
Gruppenunterricht 4-5 Pers.	11,00 €	15,00 €	8,50 €	11,00 €
<b>Sekundarst. II</b> Einzelunterricht	16,50 €	20,00 €	12,50 €	15,00 €
Gruppenunterricht 2-3 Pers.	15,00 €	20,00 €	11,00 €	15,00 €
Gruppenunterricht 4-5 Pers.	13,50 €	15,00 €	10,00 €	11,00 €

<sup>39</sup> Siehe Anlage 1: Übersicht Straftatbestände.

### 6.3 Antragstellung und Verfahren

Die Leistung muss für jedes Kind **gesondert beantragt** werden. Dem Antrag beizulegen ist der „**Zusatzfragebogen Lernförderung**“, **der von der antragstellenden Person im Teil I ausgefüllt und unterschrieben** der Schule vorgelegt wird. Die Schule hat den Teil II auszufüllen und zu unterschreiben. Sofern es sich um einen Folgeantrag handelt, wird zusätzlich von der Schule eine förmliche und qualifizierte Stellungnahme beigebracht.

Bei Bestätigung der Schule über eine unfall- oder krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht ist zusätzlich ärztliches Attest beizufügen bzw. anzufordern.

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen ist die antragstellende Person.

**Lernförderung kann für das gesamte Schuljahr bewilligt werden, also auch über den Bewilligungszeitraum hinaus.**

Die Eignung von Schülern als Nachhelfkraft kann durch Vorlage des letzten Zeugnisses bzw. durch eine Empfehlung der Schule (z.B. des Klassenlehrers, des Schulsozialarbeiters) nachgewiesen werden. Für Lehramtsstudenten kann als Nachweis die Immatrikulationsbescheinigung dienen.

#### **Hinweis:**

**Die Entscheidung über die Geeignetheit des Anbieters, insbesondere im Sinne von § 72a SGB VIII, erfolgt im Bereich des Job Centers in jedem Einzelfall über den/die Sachbearbeiter/in. Das Ergebnis ist dem Kreis Unna zur Aufnahme in die zentrale Lernförderdatei mitzuteilen. Im Bereich des Fachbereiches für Arbeit und Soziales (Bildung und Teilhabe Kreis Unna) erfolgt die Entscheidung und Eintrag in die zentrale Datenbank über die Geeignetheit des Anbieters durch die produktverantwortliche Person. Vereinbarungen zwischen dem Leistungsanbieter und dem Kreis Unna werden ausschließlich über die produktverantwortliche Person aus dem Sachgebiet Bildung und Teilhabe getroffen.,**

Die **Zuständigkeit für die Entscheidung** über eine mögliche Lernförderung liegt beim **Leistungsträger**. Die hierfür einzuholenden Unterlagen dienen insoweit nur der Vorbereitung dieser Verwaltungsentscheidung. **Auf der Basis der Stellungnahme der Schule** erfolgt die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen für Lernförderung. In der Regel soll die von der Schule bestätigte zusätzliche Erforderlichkeit der Lernförderung nicht in Frage gestellt werden.

Sofern jedoch entgegen sprechende Anhaltspunkte ersichtlich oder die Bestätigung der Schule offensichtlich unschlüssig ist (z.B. Zeugnisnote „befriedigend“, Bedarfsbegründung „Leistungen, die den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen“) sind weitere Nachweise bzw. Begründungen anzufordern. Beispiele für entgegen sprechende Anhaltspunkte sind: das Lernziel kann objektiv nicht mehr erreicht werden, keine Leistungsverbesserung trotz gewährter Lernförderung, Nachhilfe soll der Sprachförderung dienen und nicht einer konkreten Lernförderung. In diesen Fällen wird z.B. eine detaillierte Stellungnahme der Schule benötigt, aus welchem Grund eine Lernförderung erforderlich ist, obwohl Unstimmigkeiten zwischen der Bedarfsbegrün-



dung und dem Leistungsstand des Kindes bestehen oder warum die Möglichkeiten der Schule schon ausgeschöpft wurden etc.

Zudem kann auch eine Stellungnahme des Lernförderinstitutes angefordert werden, aus welchem Grund die bisherige Lernförderung nicht zielfördernd war.

Nach Vorlage der Bescheinigung der Schule und des Nachweises über die Höhe der Kosten des Leistungsanbieters erfolgt eine Kostenübernahmeerklärung unter Angabe des konkreten Leistungsanbieters an den Antragssteller; eine Zweitschrift ist dem Leistungsanbieter zuzuleiten. Die Leistung ist nach Vorlage von zahlungsbegründenden Unterlagen durch Direktzahlung auf das angegebene Konto des Leistungsanbieters der Lernförderung zu erbringen.

Die Direktzahlung kann neben einer Spitzabrechnung durch eine monatliche Pauschale erfolgen. Die Pauschale kann dabei für volle Monate nur solange gezahlt werden, bis 35. Zeitstunden oder im begründeten Einzelfall mehr je Fach und Schuljahr aufgebraucht sind (vgl. 7.1.3).

## **7 Mittagessen nach § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 6 SGB II, § 3 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 34 Abs. 6 SGB XII**

### **7.1 Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen**

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten (=Mehraufwendungen) auszugleichen. Bei Schülerinnen und Schülern muss die Mittagsverpflegung zugleich in schulischer Verantwortung organisiert sein. In der Schule wird die Mittagsverpflegung in der Regel nicht von der Schule selbst angeboten. Das gilt für ein Ganztagsangebot ebenso wie für eine Übermittagbetreuung. Zuständig ist in der Regel ein außerschulischer Träger. Das sind beispielsweise die Kommune, ein eingetragener Förderverein, ein Mensaverein oder ein Wohlfahrtsverband, manchmal auch ein auf Mittagsverpflegung spezialisiertes Unternehmen (z.B. eine Metzgerei, ein Kantinenpächter oder ein Caterer). In schulischer Verantwortung liegt das Mittagessen, wenn die Schule das Mittagessen zwar nicht selbst ausgibt, sich allerdings zumindest organisatorisch (zeitlich, räumlich) darauf einstellt und sich eines Dritten bedient.

Kosten für die individuelle Verpflegung, die am Schulkiosk, Imbiss oder in einem Lebensmittelgeschäft anfallen (z.B. Pizza, Döner, belegte Brötchen, Gebäck, Getränke), werden nicht bezuschusst.

Die Leistung wird nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt. Zur Vermeidung von Härten kann die Leistung auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei der Betreuung durch eine Tagesmutter (=Tagespflege) erfolgt.

Gem. § 10 Abs. 3 SGB VIII gehen die Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach (...) § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 SGB II sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Dies hat vor allem Bedeutung bei der Gewährung der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Einrichtungen der Kindertagespflege.

### **7.2 Höhe der Leistungen**

Erbracht werden die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen vom Berechtigten selbst zu tragen. Dies folgt aus dem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Ernährung (hier: Mittagessen).

Danach wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von einem Euro berücksichtigt. Die Höhe ergibt sich nunmehr auch aus § 5a Nr. 3 Alg II-V i. V. m. § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz. Dies gilt für den Besuch von Kindertageseinrichtungen entsprechend (§ 9 Satz 2 a.a.O.).





### 7.3 Antragsstellung und Verfahren

Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung muss für jedes Kind vorab **gesondert beim zuständigen Leistungsträger beantragt werden**. Zur fristwahrenden Antragsannahme durch Leistungsanbieter ist Ziffer 2.2.1. anzuwenden. **Anträge durch Leistungsanbieter** können gestellt werden, soweit eine wirksame Bevollmächtigung im Sinne von § 13 SGB X vorliegt.

Der Eigenanteil ist in der Regel eigenverantwortlich vom Antragsteller direkt vor Ort zu leisten. Soweit der Antragsteller gegenüber dem Jobcenter erklärt: *»Ich stimme gleichzeitig der Direktzahlung des Eigenanteils für das Mittagessen in Höhe von monatlich 16,00 € bei zwölf bzw. 18,00 € bei elf, 19,50 € bei zehn Abrechnungsmonaten (Festbetrag) durch Abzweigung aus dem monatlichen Zahlungsanspruch für die unter A genannte Person zu, soweit der Zahlungsanspruch der Höhe nach dafür ausreicht. Die Erstattung eventuell aus der Abzweigung resultierender Überzahlungen (z.B. durch Ferien-|Krankheitszeiten) mache ich bei dem Anbieter des Mittagessens direkt geltend.«*, kann das Jobcenter den Eigenanteil an den Leistungsanbieter ebenfalls direkt auszahlen.

Die Möglichkeit den Eigenanteil aus dem Regelbedarf abzweigen zu lassen, besteht ebenfalls für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG. Wird im Antrag der Direktzahlung an den Leistungsanbieter durch Abzweigung ist der zuständigen Stadt/Gemeinde eine Kopie des Bewilligungsbescheides zuzusenden.

Hierzu kann der Vordruck Kostennachweis -Anlage zum Antrag auf Bildung und Teilhabe Mittagessen- genutzt werden. Alternativ sind auch Belege von Leistungsanbietern denkbar, wenn Sie die notwendigen Informationen bereithalten. Der Kostennachweis ist für ein Schuljahr gültig, sofern keine Änderungen z.B. in der Höhe der Kosten oder im Zeitraum der Teilnahme erfolgen oder zu erwarten sind.

Nach Vorlage der Bestätigung des Leistungsanbieters erfolgt eine Direktzahlung unter Angabe des gewünschten Verwendungszweckes auf das vom Leistungsanbieter bzw. der Abrechnungsstelle angegebene Konto. Eine Kostenübernahmeerklärung erhält der Antragsteller. Eine Zweitschrift ist dem Leistungsanbieter bzw. der Abrechnungsstelle zwingend unter Angabe der Zahlungsdaten zuzuleiten.

Die Direktzahlung kann neben einer »Spitzabrechnung« auch durch

- monatliche Pauschalen,
- Abschlagszahlungen und
- Aufladen einer Chipkarte

erfolgen.

Der Anbieter der Mittagsverpflegung hat bei der Spitzabrechnung eine Gesamtrechnung je Kind monatlich, quartalsweise oder aber halbjährlich zu erstellen, um hinreichende Transparenz auch für den einzelnen Leistungsfall zu erreichen. Dabei sollte in der Regel die tatsächliche Teilnahme des Kindes am Mittagessen dokumentiert sein.

Bei Abschlagszahlung mit nachgehender Spitzabrechnung: Die Leistungen werden im **Voraus als Abschlagszahlung pauschal** an den Leistungsanbieter unter dem Vorbehalt der späteren Rückzahlung überwiesen. Nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes werden die tatsächlich entstandenen Kosten mit dem Leistungsanbieter endgültig spitz abgerechnet. Ziffer 2.2.4 gilt entsprechend, soweit nicht durch Folgezahlungen eine Verrechnung erfolgen kann.

Leistungen im Voraus als Abschlagszahlung sind für max. drei Monate zu zahlen. Die Regel bilden monatliche Vorausleistungen.

Soweit nicht einzelne Mittagessen abgerechnet werden, sondern zwischen Leistungsanbieter und den Eltern/Erziehungsberechtigten monatliche Pauschalbeträge vertraglich geregelt sind, können diese berücksichtigt werden. Eine Nachweisführung über die tatsächliche Inanspruchnahme des Mittagessens entfällt in diesen Fällen.

Bei Schülerinnen und Schülern ist für die Ermittlung der Höhe der Pauschale die Anzahl der landesrechtlichen Schultage zwingend zu berücksichtigen. Ausgangspunkt zur Ermittlung des Eigenanteils bei einer pauschalen Abrechnung ist die Zahl der tatsächlichen Schultage im Schuljahr (195 Tage), die durch 10, 11 oder 12 Monate - je nach tatsächlicher Zahlungsweise - geteilt werden. Dabei ist der Eigenanteil nach Abrechnungsmonaten in das Verhältnis zu den Mahlzeiten in der Woche zu setzen. Bei den »Mahlzeiten pro Woche« handelt es sich nicht um die tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten, sondern um die im Vertrag oder in den Bestimmungen zum Abosystem festgelegten und angebotenen Mahlzeiten pro Woche. Aufgrund vorgenannter Berechnungsmethodik ergeben sich die folgenden Eigenanteile:

Abrechnungsmonate	Anzahl der Mittagessen pro Woche				
	5	4	3	2	1
10	19,50 €	15,60 €	11,70 €	7,80 €	3,90 €
11	18,00 €	14,40 €	10,80 €	7,20 €	3,60 €
12	16,00 €	12,80 €	9,60 €	6,40 €	3,20 €

Beispiel:

Es werden regelmäßig 3 Mittagessen (Tage) pro Woche in Anspruch genommen und pauschal 11 Monate pro Schul- bzw. Kindergartenjahr abgerechnet -> Eigenanteil monatlich = 10,80 €.

Der Kreis Unna kann mit den Leistungsanbietern der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung Verabredungen zum Abrechnungsverfahren treffen. Die Ergebnisse können in einer zentralen Datenbank für alle Leistungsanbieter verbindlich zusammengefasst werden. Alle Leistungsträger sind an die Verabredungen gebunden. Änderungen von bestehenden Verabredungen können nur durch den Kreis Unna getroffen werden.

Ist für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die Nutzung einer Chipkarte erforderlich, so ist diese monatlich im Voraus, bei abweichenden vertraglichen Regelungen max. für 3 Monate im Voraus, durch Überweisung auf das Konto des Leistungsanbieters zu aktivieren. Bei Schülerinnen und Schülern ist



für die Ermittlung der Höhe des Überweisungsbetrages die Anzahl der durchschnittlichen landesrechtlichen Schultage entsprechend der o.g. Regelung zu berücksichtigen.

**Hinweis: Bei Rechnungen, die den üblichen Rahmen übersteigen, ist bei dem jeweiligen Leistungsanbieter eine Aufstellung der Rechnungspositionen anzufordern. Eine Übernahme von Frühstück, Snacks und weiteren Getränken, die nicht in der Mittagsverpflegung enthalten sind, ist ausgeschlossen.**

**Umgang mit vorzeitiger Beendigung bzw. Wechsel der Einrichtung mitten im Monat**

Sofern ein Kind die Einrichtung mitten im Monat verlässt/wechselt (Umzug, Mobbing etc.), erfolgt für den Beendigungsmonat bzw. den Aufnahmemonat in der neuen Einrichtung eine Spitzabrechnung, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

## **8 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs. 7 SGB II, § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII, § 3 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 34 Abs. 7 SGB XII**

### **8.1 Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können. Daneben können auch weitere tatsächlich Aufwendungen im Sinne von § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII im Rahmen des Budgets berücksichtigt werden, wenn diese in unmittelbaren Zusammenhang einer sozialen oder kulturellen Aktivität stehen und ohne diese Aufwendung, z.B. für Ausrüstungsgegenstände im Sportverein, keine Teilnahme sinnvoll oder möglich ist.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Für diesen Zweck werden zusätzliche Leistungen im Wert von **bis zu** 10 Euro monatlich erbracht. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (SGB II, SGB XII, § 2 AsylbLG, Kinderzuschlag und Wohngeld<sup>40</sup>: max. 12 Monate). Ebenso kann auch bereits zu Beginn und im Rahmen eines Bewilligungsabschnitts ein Gesamtbetrag (z.B. Jahresbeitrag bei Vereinsmitgliedschaft oder Ferienfreizeit) im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips bewilligt und ausgezahlt werden.

Sofern ein früherer Anspruch nachgewiesen wird, kann die Leistung für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben auch für einen Zeitraum vor der Antragstellung bewilligt werden.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule), vergleichbar angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Workshops in Museen oder geführte Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienveranstaltungen).

Die Aufzählung ist abschließend! Die Begrifflichkeiten sind aber nach den folgenden Ausführungen auszulegen.

Leistungen zur Deckung der Bedarfe dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen.

<sup>40</sup> Beträgt der Regelbewilligungszeitraum für Wohngeld zwischen 12 und max. 18 Monaten, so ist ausnahmsweise ein höheres Budget bis maximal 180 € möglich.



Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können Teilnahme-, Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) erstattet werden. Erfasst sind daher z.B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungsstätten (z.B. »Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP)«, Babyschwimmen, Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen, Kurse bzw. Unterricht im religiösen Zusammenhang.

Beiträge für einen Kindergarten sind hiervon nicht erfasst<sup>41</sup> und daher nicht im Rahmen von Bildung und Teilhabe erstattungsfähig.

Wenn im Bereich der Mitgliedsbeiträge oder der Übernahme der Kosten für Unterricht in künstlerischen Fächern **Familienbeiträge** für mehrere Kinder erhoben werden, keine kindspezifische Zuordnung der Kosten erfolgen kann und zweifelsfrei feststeht, wie viele Kinder Mitglied oder Teilnehmer am Unterricht sind, werden die jeweiligen Kopfteile am Familienbeitrag pro Kind berücksichtigt. Lässt sich keine zweifelsfreie Feststellung treffen, ist eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung des Vereins o.ä. vorzulegen, aus der alle im Familienbeitrag eingeschlossenen Personen ersichtlich sind.

Als Anbieter für Unterricht in künstlerischen Fächern kommen Vereine, Verbände, kommerzielle Anbieter als auch Privatpersonen in Betracht, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

Der Unterricht in künstlerischen Fächern kann aber auch durch **zusätzliche** kostenpflichtige Angebote in Kindertagesstätten (Musik-, Computer-, Englischkurse) oder Schulen (JeKits, Foto-AG, Literatur-AG) stattfinden.

Wenn der künstlerische Unterricht in Schulen stattfindet, ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich dabei um eine schulische oder eine außerschulische Veranstaltung handelt. Veranstaltungen, die unter schulischer Verantwortung stehen, die z.B. während des Unterrichts stattfinden, und in die Benotung einfließen und von den Lehrern der Schule unterrichtet werden, können nicht im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe übernommen werden.<sup>42</sup>

Kinder aus Familien, die ALG-II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder ähnliche Sozialleistungen empfangen, können eine Befreiung von den Teilnahmebeiträgen am Programm JeKits (Instrumente, Tanzen, Singen) beantragen. Für Kinder, deren Eltern Wohngeld, Kinderzuschlag, Ausbildungshilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ist die Teilnahme ebenfalls kostenfrei. Bildungs- und Teilhabeleistungen sind nachrangig. Die Entscheidung über eine Beitragsbefreiung ist im Vorfeld zur Entscheidung vorzulegen.

Angebote zum Erlernen einer Herkunftssprache für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können als Teilhabeleistung berücksichtigt werden, wenn für diese Sprachen vor Ort kein schulisches Angebot be-

---

<sup>41</sup> LSG NRW, Beschl. v. 09.01.2012 – L 19 AS 2054/11 B.

<sup>42</sup> Urteil BSHG.

steht. Gedacht ist insbesondere an so genannte »kleine Sprachen«, die vom kostenlosen herkunftssprachlichen Unterricht der Schulen nicht angeboten werden können. Bei den durchführenden Stellen muss es sich um gemeinwohlorientierte Partner handeln, die, wenn sie mit Kindern arbeiten möchten, auch die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen haben (z.B. Führungszeugnis).

Unter den vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen solche, die unter dem Aspekt des »Mitmachens« pädagogisch betreut werden. Dazu gehören insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote, geführte Museumsbesuche und angeleitete Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Letzteres umfasst insbesondere alle Aspekte der Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung. Sie bezieht sich sowohl auf Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk und Fernsehen als auch auf pädagogisch wertvolle Kinoprojekte.

Bei der Entscheidung ist auf die Abgrenzung der klaren gesetzlichen Vorgaben zu ausschließlich privat motivierten Aktivitäten zu achten. Insbesondere sind nicht individuelle Betätigungen erfasst, sondern Unternehmungen, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoos oder sonstigen privaten Freizeitaktivitäten mit individuellem Charakter ist daher von einer Förderung ausgenommen. Soweit Kurse unter fachkundiger Anleitung in Fitnessstudios besucht werden und kein individueller Charakter gegeben ist, können die Kosten dagegen übernommen werden.

Beiträge bzw. Entgelte für die Nutzung von Bibliotheken | Büchereien können dann übernommen werden, wenn diese regelmäßige angeleitete Aktivitäten der Medienkunde in Gruppen | Gemeinschaftsstrukturen umfassen. Die alleinige Ausleihmöglichkeit von Medien ohne weitere Begleitung wird indes der Zielsetzung der Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II nicht gerecht.

Der Begriff der Freizeit ist auszulegen. Er umfasst **betreute** Mehrtagesveranstaltungen und Fahrten mit Übernachtungen, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Sportvereinen, Trägern der Jugendhilfe, Kirchen und sonstigen gemeinnützigen Trägern z.B. Wohlfahrtsverbänden angeboten werden.

Es muss sich bei allen drei Formen der Teilhabeleistungen um geeignete Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II bzw. § 34a SGB XII handeln. Vereine bzw. Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, Kindes- und jugendwohlgefährdende Vereine bzw. Anbieter sowie Sekten oder »Rauchervereine« sind nicht geeignet. In Zweifelsfällen ist Rücksprache unter Angabe eines Entscheidungsvorschlages mit dem Kreis Unna zu nehmen. Im Bereich des Jobcenters Kreis Unna erfolgt dies zentral über den Fachexperten Leistung I die Fachexpertin Leistung.

**Bei Kreisen, Städten und Gemeinden, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Trägern der freien Jugendhilfe, Sportvereinen, Wohlfahrtsverbänden, Musikschulen, Volkshochschulen, Büchereien und Kirchen ist die Geeignetheit zu unterstellen.**

Daneben können auch **weitere tatsächliche Aufwendungen** berücksichtigt werden, wenn sie **in Zusammenhang** mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und es der leistungsberechtigten Person **im begründeten** Ausnahmefall **nicht zugemutet** werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II). Damit kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt



werden, die in Verbindung mit einer Teilnahme an einer der vorgenannten Aktivitäten stehen (z.B. Kauf von Sportausrüstungen für den Verein).

### **Ausrüstungsgegenstände**

In begründeten Ausnahmefällen soll der nach § 28 Abs. 7 SGB II anzuerkennende Bedarf auch für Ausrüstung und Ähnliches verwendet werden, wenn dieses notwendig erscheint. Dies ist anzunehmen, wenn die tatsächlichen Aufwendungen (z.B. Ausrüstungsgegenstände) im Zusammenhang mit den vorgenannten Aktivitäten entstehen (z.B. Fußballschuhe jedoch keine generelle Sportbekleidung) und **nicht zumutbar** aus dem Regelsatz bestritten werden können (Geldleistung mit Bescheid)<sup>43</sup>.

### **Voraussetzung Zumutbarkeit**

Zu berücksichtigen ist, dass viele der Bedarfe bereits im Regelbedarf enthalten sind.

Beispiel: Fußballschuhe werden unter dem Oberbegriff „Sportartikel“ in Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) als regelbedarfsrelevante Ausgaben in § 6 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz berücksichtigt. Die Gesetzesbegründung lautet: „Soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind, können zusätzliche Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II nicht gewährt werden“<sup>44</sup>.“ Diese Formulierung ist vor dem Hintergrund der Ausnahmefälle allerdings **zu relativieren und weit auszulegen**<sup>45</sup>.

Ein Ausnahmefall kann nach der Gesetzesbegründung beispielsweise vorliegen, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage **nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen nicht zumutbar** ist. Voraussetzung ist, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt berührt und sich nicht auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe beschränkt. Vorausgesetzt wird weiter, dass keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen<sup>46</sup>.

Davon ist in folgenden Fällen auszugehen:

- Die Kosten liegen deutlich über den bei den einzelnen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben zu berücksichtigenden Einzelwerten der entsprechenden Abteilungen (z.B. Abteilung 9: 2,13 € für Sportartikel in der Regelbedarfsstufe 5)<sup>47</sup>,
- Wenn aufgrund des Regelbedarfs (z.B. 291,- € für Regelbedarfsstufe 5) keine Mittel mehr für andere Ausgaben übrig bleiben.

## **8.2 Höhe der Leistungen**

Der Bedarf ist auf monatlich 10 € begrenzt. Der Betrag kann auch als Budget im Bewilligungszeitraum angespart werden. Der Betrag kann beispielsweise monatlich, quartalsweise, halbjährlich in Teilbeträgen oder als Gesamtbetrag für eine Vielzahl oder aber auch nur für ein Angebot der Teilhabe beansprucht werden.

<sup>43</sup> BT-Drs. 17/12036.

<sup>44</sup> BT-Drs. 17/12036, S. 8.

<sup>45</sup> Vgl. auch Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales: Arbeitshilfe „Bildung und Teilhabe“, 5. Auflage, Abschnitt II.7.3

<sup>46</sup> BT-Drs. 17/12036, S. 8.

<sup>47</sup> Der Betrag ist nicht von den tatsächlichen Kosten abzuziehen!

Aufgrund der Bestimmung des § 37 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 SGB II beginnt die Budgetbildung erst mit dem Monat der - gesonderten – Antragstellung. Die Leistungsberechtigten sind daher bei Erst- und Folgeanträgen auch regelmäßig zur Beantragung der Budgetleistungen aufzufordern. Ergibt sich im Bewilligungszeitraum (BWZ) kein entsprechender Bedarf, erfolgt keine Auszahlung. Ein Übertrag aus einem vorherigen BWZ ist insoweit möglich, dass **der Gesamtspruch 120,- € nicht übersteigen darf.**

Beispiel: Aus dem letzten Bewilligungszeitraum hat Kind A noch ein Restbudget von 20 € übrig. Es wird ein neuer Antrag gestellt und eine Wohngeldbewilligung für 10 Monate vorgelegt. Daraus ergibt sich ein Gesamtbudget für Kind A von 120,- €.

Die Budgetbildung nach § 6b BKGG ergibt sich aus dem Grundleistungsanspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag. Für die Antragsstellung und Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Anspruchsvoraussetzung gelten die Ausführungen nach Ziffer 2.2.7<sup>48</sup>.

### **8.3 Antragsstellung und Verfahren**

**Sofern zur Fälligkeit der Kosten keine Angaben gemacht werden, gilt der Posteingangsstempel als Fälligkeit. Bei ungenauen Angaben, z.B. zum 1. eines Monats, ist die Zahlung zum nächsten 1. fällig.**

Nach Vorlage des Nachweises über die Höhe der Kosten für den Antragssteller erfolgt eine Direktzahlung unter Angabe des gewünschten Verwendungszwecks auf das angegebene Vereinskonto bzw. Anbieterkonto. Eine Kostenübernahmeerklärung erhält der Antragssteller. Eine Zweitschrift ist dem Verein | Anbieter zuzuleiten. Die Zahlung kann im Voraus unter Berücksichtigung des Bewilligungszeitraumes erfolgen. Reicht das Budget im Bewilligungszeitraum für die Übernahme eines Jahresbeitrags eines Vereins aus, kann dieser in vollem Umfang übernommen werden.

Werden tatsächlich Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an einer Aktivität nach § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII stehen, nachträglich geltend gemacht, so ist in der Regel davon auszugehen, dass ein Fall der berechtigten Selbsthilfe vorliegt, da keine Zahlung zeigerecht an den Leistungsanbieter z.B. Sportgeschäfte, Sozialkaufhäuser erfolgen konnte. In diesen Fällen ist nach der Vorlage einer einfachen Quittung bzw. Kassenbons bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Auszahlung an die Leistungsberechtigten zulässig

Unna, den 22.11.2018

Der Landrat  
Im Auftrage

Gez.

Norbert Diekmännken  
Leiter Fachbereich Arbeit und Soziales

<sup>48</sup> Beträgt der Regelbewilligungszeitraum für Wohngeld zwischen 12 und max. 18 Monaten, so ist ausnahmsweise ein höheres Budget bis maximal 180 € möglich





## 9 Anlagen

### Anlage 1: Übersicht Straftatbestände

#### **Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie**

§ [171](#) Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

#### **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**

§ [174](#) Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ [174a](#) Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ [174b](#) Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ [174c](#) Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ [176](#) Sexueller Missbrauch von Kindern

§ [176a](#) Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ [176b](#) Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ [177](#) Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ [178](#) Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ [179](#) Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ [180](#) Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ [180a](#) Ausbeutung von Prostituierten

§ [181a](#) Zuhälterei

§ [182](#) Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ [183](#) Exhibitionistische Handlungen

§ [183a](#) Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ [184](#) Verbreitung pornographischer Schriften

§ [184a](#) Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ [184b](#) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ [184c](#) Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ [184d](#) Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Tele-  
dienste

§ [184e](#) Ausübung der verbotenen Prostitution

§ [184f](#) Jugendgefährdende Prostitution

---

**Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit**

§ [225](#) Misshandlung von Schutzbefohlenen

---

**Straftaten gegen die persönliche Freiheit**

§ [232](#) Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ [233](#) Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ [233a](#) Förderung des Menschenhandels

§ [234](#) Menschenraub

§ [235](#) Entziehung Minderjähriger

§ [236](#) Kinderhandel

